

Jahresbericht 2017



Zahlenspiegel 2017

	2017	2016
Zuständigkeit		
Zahl der Studierenden im Wintersemester	69.107	66.557
Zahl der Hochschulen	6	6
Gesamt		
Umsatzerlöse in €	21.310.103	21.657.543
Sozialbeiträge in €	10.168.626	9.740.236
Festbetragszuschuss in €	3.673.300	3.673.400
Personalaufwand in €	14.341.582	14.073.305
Bilanzsumme in €	161.488.035	162.257.722
Zahl der Bediensteten am 31.12.	391	398
Gastronomie		
Verkaufserlöse in €	8.040.432	8.702.521
Zahl der Essen	1.533.433	1.497.433
Durchschnittlicher Preis pro Essen in €	3,11	3,11
Studentisches Wohnen		
Mieterlöse in €	13.009.598	12.656.717
Zahl der Wohnplätze	4.027	4.027
Durchschnittliche Miete pro Platz in €	269	263
Kindertagesstätten		
Zahl der Plätze	189	189
Betriebskostenzuschuss	2.840.946	2.513.869
Ausbildungsförderung		
Ausgezahlte Fördermittel in €	51.332.143	48.229.722
Zahl der Bewilligungen	9.142	9.348
Durchschnittlicher Förderbetrag in €	467	429
Quote der Geförderten in vH	12,7	13,6

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Stationen 2017	6
Lagebericht	7
Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates	15
Organe	17

Aus den Bereichen

Gastronomie	19
Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften	24
Studienfinanzierung	28
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	31
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	36
Informationstechnologie / Datenschutz	38
Personalwesen	39

Anlagen

Anhang zum Jahresbericht	43
Bilanz per 31.12.2017	50
Gewinn- und Verlustrechnung 2017	52
Studierendenzahlen	53
Mitgliedschaften	54
Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz	55
Corporate Governance	55
Studierendenwerksgesetz Nordrhein-Westfalen	57
Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf	62
Organigramm	67
Historie	68
Impressum	69

Vorwort

Mit dem vorliegenden Geschäftsbericht möchten wir Ihnen einen informativen Überblick zu den Ereignissen des abgelaufenen Geschäftsjahres 2017 geben. Selbstverständlich erhalten Sie auch entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung eine Darlegung über die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben und die Verwendung der Finanzmittel. Traditionell haben wir Bildmaterial eingefügt, welches sowohl Teilausschnitte der markanten Szenen des vergangenen Jahres visualisiert als auch einige Menschen zeigt, welche das erfolgreiche Wirken unseres Studierendenwerks erst ermöglichten.



Alle wesentlichen unternehmerischen Prozesse und Entscheidungen sowie zukunftsorientierten Ausrichtungen auf die Bedürfnisse der Studierenden wurden durch die jederzeit angenehme, sachliche und zielführende Zusammenarbeit sowohl mit den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verwaltungsrates als auch mit dem Personalrat herbeigeführt. Die Erfüllung der gesetzlich verankerten Aufgaben sowie darüber hinausgehende Serviceleistungen bis hin zu individuellen Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Studierende wurden durch den motivierten und engagierten Einsatz aller Beschäftigten ermöglicht. Ich möchte mich an dieser Stelle für das verantwortliche Handeln aller Beteiligten sowie für die jederzeit angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken.

Insbesondere möchte ich alle Beschäftigten, verbundene Unternehmen, zuständige Stellen, Institutionen, Freunde und Unterstützer, den Personalrat und die Mitglieder des Verwaltungsrates bitten, ihr Handeln und Wirken auch im Jahr 2018 und darüber hinaus auf eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung abzustellen. Themen wie „Studierendenzahl-Höchststand“, „Wohnplatzversorgung“, „Mensakapazitäten“, „längerfristige demographische Entwicklung“, „zukünftiger Personalaufwand“, „Rückgang der BAföG-Anträge“ und letztlich auch die durch das zum Oktober 2014 neu gefasste „Studierendenwerksgesetz“ schwieriger und ineffizienter zu handhabenden Rahmenbedingungen beschäftigen uns in der Zukunft.

Schon heute an das „Übermorgen“ denken. Nur so kann ein auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage stehendes Studierendenwerk auch im Jahr 2020 und darüber hinaus bei höchsten Serviceleistungen effizient bestehen.

Düsseldorf, im April 2018

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Stationen 2017

- | | |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Januar | <ul style="list-style-type: none">• Deutsch-polnische Studierendenbegegnung in Düsseldorf. |
| Februar | <ul style="list-style-type: none">• Kindertagesstätte „Campus-Zwerge“ in Mönchengladbach feiert zehnjähriges Bestehen. |
| März | <ul style="list-style-type: none">• Erhalt der Baugenehmigung für die Errichtung einer Wohnanlage und eines Seminarzentrums direkt neben dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf im Stadtteil Derendorf.• Zustimmung des Verwaltungsrates zu dem angepassten Finanzierungskonzept des Studierendenwerks für das Großprojekt in Düsseldorf-Derendorf. |
| Mai | <ul style="list-style-type: none">• Fassadensanierung am achtgeschossigen Gebäude der Wohnanlage Obergath / Gladbacher Straße in Krefeld. |
| Juni | <ul style="list-style-type: none">• Deutsch-französischer Studierendenaustausch in Nantes. |
| August | <ul style="list-style-type: none">• Beginn der Bautätigkeit für die Errichtung einer Wohnanlage und eines Seminarzentrums in Düsseldorf-Derendorf.• Austausch der alten Holzfensteranlagen gegen neue Fensterelemente im restaurant & bar campus vita in Düsseldorf. |
| September | <ul style="list-style-type: none">• Konstituierende Sitzung des neuen Verwaltungsrates für die Amtszeit vom 01. April 2017 bis 31. März 2019. |
| November | <ul style="list-style-type: none">• Offizielle Grundsteinlegung für das Bauprojekt in Düsseldorf-Derendorf. |

Lagebericht

Das Studierendenwerk Düsseldorf erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke des Landes NRW (StWG NRW) und seiner Satzung für die Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Darüber hinaus ist das Studierendenwerk Düsseldorf in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

Grundlagen des
Unternehmens

Der Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks erstreckt sich auf die

- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
- Hochschule Düsseldorf,
- Robert Schumann Hochschule Düsseldorf,
- Kunstakademie Düsseldorf,
- Hochschule Niederrhein, Krefeld und Mönchengladbach,
- Hochschule Rhein-Waal, Kleve und Kamp-Lintfort.

Das Studierendenwerk vermietete per 31.12.2017 insgesamt 4.027 Wohnplätze in 25 Wohnanlagen, davon 3.001 Plätze in Düsseldorf, 334 Plätze in Krefeld, 140 Plätze in Mönchengladbach, 377 Plätze in Kleve sowie 175 Plätze in Kamp-Lintfort.

Gastronomisch bietet das Studierendenwerk in zehn Mensen, einem Restaurant und 15 Cafeterien/Bistros Verpflegung sowie Zwischenverpflegung an. Über 9.000 Studierende konnten durch das Studierendenwerk Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Darüber hinaus werden 189 Kinder in vier Kindertagesstätten, drei dreigruppige Einrichtungen in Düsseldorf, eine zweigruppige Kita in Mönchengladbach, pädagogisch betreut.

Vermögens- und
Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage des Studierendenwerks Düsseldorf stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

	31.12.2017	31.12.2016
	Tausend €	Tausend €
Vermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagen	154.656	153.825
Finanzanlagen	1.500	1.469
Vorräte	277	309
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	449	332
Kassenbestand/Bankguthaben	4.503	6.224
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	103	99
Bilanzsumme	161.488	162.258
Kapital		
Eigenkapital	69.732	66.796
Sonderposten	44.430	46.630
Rückstellungen	1.090	1.124
Verbindlichkeiten	41.971	43.535
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.265	4.173
Bilanzsumme	161.488	162.258

Das Vermögen des Studierendenwerks sank gegenüber dem Vorjahr um rund 0,8 Mio €. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere die Abnahme der Position Kassenbestand/Bankguthaben um rund 1,7 Mio €.

Auf der Passivseite stieg aufgrund der Einstellung des Jahresüberschusses das Eigenkapital. Der Sonderposten weist aus, in welcher Höhe das Anlagevermögen des Studierendenwerks durch Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert ist, er sank durch die auf das zuschussfinanzierte Sachanlagevermögen vorgenommenen Abschreibungen. Die Verbindlichkeiten des Studierendenwerks reduzierten sich um rund 1,6 Mio €.

Wirtschaftliche Lage,
Geschäftsverlauf

Das Studierendenwerk hat im Wesentlichen drei Haupteinnahmequellen. Diese sind die durch das Studierendenwerk erwirtschafteten eigenen Einnahmen, die von den Studierenden zu zahlenden Sozialbeiträge und die Zuschüsse der öffentlichen Hand (in Form des Festbetragszuschusses für den laufenden Betrieb, der BAföG-Aufwandsersatzung sowie der Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten).

Die Umsatzerlöse betragen rund 21,3 Mio € (Vorjahr: 21,7 Mio €). Die Mieterlöse legten dabei insbesondere aufgrund der im Jahr 2017 erstmals

ganzjährig vermieteten Wohnplätze der Wohnanlage Flutstraße in Kleve um 353 T€ auf rund 13,0 Mio € zu.

Die Zunahme der Sozialbeiträge auf rund 10,2 Mio € (Vorjahr: 9,7 Mio €) ist auf die erneut gestiegene Zahl der Studierenden zurückzuführen. Das Studierendenwerk erhielt im Berichtsjahr rund 8,5 Mio € (Vorjahr: 8,1 Mio €) an Zuschüssen für den laufenden Betrieb, die BAföG-Bearbeitung und den Betrieb der Kindertagesstätten.

Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafeterien und sonstigen Gastronomieeinrichtungen sowie für Raum- und Energiekosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um 221 T€ auf rund 11,6 Mio €. Die Instandhaltungsaufwendungen stiegen aufgrund der notwendigen Maßnahmen in Teilen der Wohnanlagen Brinckmannstraße und Gurlittstraße deutlich gegenüber dem Vorjahr.

Der Personalaufwand übertraf mit rund 14,3 Mio € den Vorjahresbetrag um 268 T€. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen die Tarifierhöhung sowie tariflich vorgegebene Stufensprünge.

Der Jahresüberschuss lag mit 2.936.139,22 € um rund 643 T€ niedriger als im Vorjahr. Im Berichtsjahr ist es insbesondere durch das Vorantreiben und die Aufnahme der Bautätigkeit des Großprojektes in Derendorf gelungen, die Grundlage für die künftige Leistungsfähigkeit des Studierendenwerks zu erhöhen. Das Studierendenwerk verfügt über solide wirtschaftliche Verhältnisse. Die Liquidität war im Berichtszeitraum (bzw. seit Frühjahr 2007) jederzeit gegeben. Das Unternehmen hat (außerhalb der für Investitionen aufgenommenen Darlehen) keine vereinbarte Kreditlinie für laufende Konten bei einem Kreditinstitut.

Insgesamt hatte das Geschäftsjahr 2017 einen positiven Verlauf und entsprach den Erwartungen der Geschäftsführung. Die im Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 unterstellten Prognosen trafen nahezu vollständig ein bzw. wurden teilweise übertroffen.

Gesamtaussage

Die Zahl der Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf stieg um 2.550 bzw. 3,8 vH an. Im Wintersemester 2017/18 war das Studierendenwerk für die soziale Betreuung von insgesamt 69.107 Studierenden, verteilt auf sechs Hochschulen, zuständig. Damit setzte sich der seit dem Jahr 2010 bestehende Trend deutlich wachsender Studierendenzahlen fort.

Studierendenzahl erneut auf Höchststand

Campus Derendorf

Auf dem ehemaligen Gelände der Schlösser-Brauerei und des Schlachthofes in Derendorf ist der neue Campus der Hochschule Düsseldorf entstanden. Der Lehrbetrieb startete zum Sommersemester 2016, der bisherige Standort der Hochschule im Süden des Universitätscampus wurde aufgegeben. Der zweite Standort der Hochschule an der Georg-Glock-Straße bleibt noch solange bestehen, bis das Gebäude für die beiden Fachbereiche Design und Architektur auf dem neuen Campus fertig gestellt ist. Die Aufnahme des Lehrbetriebes auf dem Campus Derendorf für alle Fachbereiche ist für das Wintersemester 2018/19 ins Auge gefasst. Mit der Aufgabe des Lehrbetriebes an der Georg-Glock-Straße schließt dann die dortige Mensa des Studierendenwerks.

Bauprojekt Campus Derendorf

Das Studierendenwerk errichtet eine Wohnanlage auf einem direkt neben dem Campus der Hochschule Düsseldorf gelegenen circa 4.100 m² großen Grundstück. Den notariellen Kaufvertrag über das Grundstück schloss das Studierendenwerk im August 2016 mit der Stadt Düsseldorf ab. Nachdem die Planungen für das Bauprojekt im Jahr 2016 aufgrund des hohen bürokratischen Aufwandes nur schleppend vorankamen, konnte im März 2017 endlich die lang ersehnte Erteilung der Baugenehmigung erreicht werden.

Entstehen sollen 234 zeitgemäße Wohnplätze. Die Planungen sehen an der Rather Straße 21 insgesamt 196 Einzelappartements und 38 Wohnplätze in Zweierwohngemeinschaften vor. Aufgrund des für dieses Baugebiet geltenden Bebauungsplanes ist eine Tiefgarage zu erstellen. Sie soll circa 70 Stellplätze umfassen.

Auf Wunsch der Hochschule Düsseldorf errichtet das Studierendenwerk zudem in einem Gebäudeteil ein Seminarzentrum mit zehn Seminarräumen und rund 2.000 m² Nutzfläche. Im November 2016 unterschrieben die Hochschule und das Studierendenwerk eine entsprechende Kooperationsvereinbarung. Die Hochschule benötigt diese Räumlichkeiten dringend, da die ursprüngliche Planung des Hochschulgeländes aus dem Jahr 2007 nur auf rund 7.000 Studierende ausgelegt war. Im Wintersemester 2017/18 betrug die Zahl der eingeschriebenen Studierenden jedoch rund 10.800. Die Seminarräume sollen langfristig über 30 Jahre vom Studierendenwerk an die Hochschule Düsseldorf vermietet werden.

Der Startschuss für die Bauarbeiten fiel im August 2017. Die offizielle Grundsteinlegung für das Projekt erfolgte am 8. November 2017. Die Bauarbeiten gingen zügig voran. Ende November reichte der Rohbau für das Seminarzentrum bereits bis zur dritten Etage. Geplant ist, das Seminarzentrum im Sommer 2018 zu vollenden und an die Hochschule zu übergeben. Ende 2018

sollen die ersten Studierenden in die Wohnanlage einziehen können. Die Fertigstellung des gesamten Neubaus ist für das Frühjahr 2019 ins Auge gefasst.

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist mit 90,9 vH an der Immobilienbetriebsgesellschaft StudCom GmbH beteiligt, die restlichen Anteile hält die Wandlitzsee AG, ehemals Teutonia Grundbesitz AG. Die StudCom GmbH beschränkte sich weiterhin auf das „Halten“ der Immobilien Ernst-Derra-Straße in Düsseldorf, Obergath/Gladbacher Straße in Krefeld und Rheydter Straße in Mönchengladbach. Weitere Bauaktivitäten seitens der StudCom GmbH sind nicht geplant. Für das Jahr 2016 verzeichnete die StudCom GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von 20.588,19 €.

Entwicklung StudCom
 GmbH

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe nahmen gegenüber dem Vorjahr um rund 662 T€ bzw. 7,6 vH auf 8.040.432 € ab. Das Ergebnis beruht insbesondere auf der Aufgabe von großen Teilen des Cateringgeschäftes.

Entwicklung
 Gastronomiebereich

Die Zahl der Geförderten nahm gegenüber dem Vorjahr von 9.348 um 206 bzw. 2,2 vH auf 9.142 ab. Die Förderungssumme erhöhte sich dagegen um rund 3,1 Mio € bzw. 6,4 vH auf rund 51,3 Mio €. Die letzte BAföG-Erhöhung erfolgte zum Wintersemester 2016/17.

Weniger BAföG-
 Geförderte, höhere
 Fördersumme

Im Jahr 2017 feierte die Kindertagesstätte „Campus-Zwerge“, unmittelbar neben dem Campus der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach gelegen, ihr zehnjähriges Bestehen. Die Kindertagesstätte betreut in großzügig gestalteten Räumlichkeiten 35 Kinder.

Zehn Jahre
 „Campus-Zwerge“

Die Kindertagesstätte ist als Familienzentrum zertifiziert. Das Familienzentrum ist ein Netzwerk, das Kinder individuell fördert und Familien umfassend berät und unterstützt. Die Angebote des Familienzentrums reichen weit über das Aufgabengebiet einer Kindertagesstätte hinaus. Das Ziel ist die Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung mit zusätzlichen Angeboten zur Beratung und Hilfe für Familien sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium.

Wirtschaftliche
Risiken

Einen tiefgreifenden Einschnitt in die Finanzierung der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke hatte die Kürzung des Zuschusses für den laufenden Betrieb um 8,2 Mio € ab dem Jahr 2006 bewirkt. Das Studierendenwerk Düsseldorf war dadurch fortan mit Mindereinnahmen von rund 655.000 € pro Jahr betroffen. Angesichts dieser Tatsache ist die Annahme nicht unbegründet, dass von Landesseite weitere Schritte in Richtung der Rückführung der finanziellen Unterstützung für die Studierendenwerke folgen könnten. Unweigerliche Folge weiterer Kürzungen der öffentlichen Hand ist, jedenfalls soweit der bisherige Leistungsumfang und -standard des Studierendenwerks Düsseldorf wenigstens annähernd erhalten bleiben soll und keine zusätzlichen Geldquellen generiert werden, dass die Studierenden immer mehr an der Finanzierung der angebotenen Leistungen in Form von Mensapreis-, Miet- und Sozialbeitrags erhöhungen beteiligt werden müssen.

Nach Beschlüssen der Landesregierung liefen für die Wohnanlagen sowohl die Bezuschussung von Neubauten als auch für Sanierungsobjekte Ende 2006 aus. Ab dem Jahr 2007 mussten die nordrhein-westfälischen Studierendenwerke deshalb Maßnahmen im Wohnanlagenbereich auf der Basis der Eigenfinanzierung und/oder Darlehensaufnahme planen. Eine zeitlich befristete Gegenbewegung trat durch die Auflegung des Konjunkturpaketes II in den Jahren 2010/2011 ein. Das Studierendenwerk war dadurch erfreulicherweise in der Lage, lange überfällige Sanierungen in den Wohnanlagen vorzunehmen.

Prognose

Für das Geschäftsjahr 2018 erwartet die Geschäftsführung wieder einen positiven Geschäftsverlauf, welcher aufgrund der im Januar 2018 beschlossenen Erhöhung des Sozialbeitrages ab Wintersemester 2018/2019 sowie der Mensapreise ab August 2018 auch weiterhin zur wirtschaftlich notwendigen Entwicklung des Studierendenwerks bei möglichst gleichmäßiger Belastung der jeweiligen Studierendengenerationen beiträgt. Im Wirtschaftsplan 2018 enthalten ist der fortzuführende Bau der Wohnanlage sowie des Seminarzentrums direkt neben dem Campus der Hochschule Düsseldorf in Derendorf. Der im Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 eingestellte anteilige Investitionsbetrag beträgt 27,5 Mio €. Die Finanzierung des Projektes sowie der zukünftige Schuldendienst stellen eine große Herausforderung für das Studierendenwerk dar, sind jedoch zu leisten. Die Finanzierung erfolgt über das Wohnraumförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen, ein entsprechendes KfW-Programm, einen Baukostenzuschuss der Hochschule Düsseldorf für das Seminarzentrum sowie einem angemessenen Eigenanteil.

In Abhängigkeit von den in Zukunft, insbesondere nach dem Jahr 2020, an den im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks liegenden Hochschulen aufgenommenen Studierenden, werden sich langfristig die Dienstleistungstätigkeiten des Studierendenwerks nach 2020 wieder auf ein „normales Maß“ reduzieren. Mit den durch die hohen Studierendenzahlen in den Jahren bis 2020 und auch noch darüber hinaus erhöhten Einnahmen hat das Studierendenwerk die Chance, das notwendige Liquiditätspolster für dann notwendig werdende Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen anzusparen. Aufgrund der in den vergangenen 13 Jahren nahezu vollständig (Ausnahme: Wohnanlage Gurlittstraße, Düsseldorf) sanierten, modernisierten, renovierten Wohnanlagen sowie der bei Bedarf immer unverzüglich in Angriff zu nehmenden Instandhaltungsarbeiten, geht die Geschäftsführung davon aus, dass die dann notwendigen Sanierungsaufwendungen auf diese Weise im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu halten sind.

Chancen

Weiterhin geht die Geschäftsführung davon aus, dass bei vorausschauender Geschäftspolitik auch zukünftig geringer notwendig werdende Personalkapazitäten größtenteils durch natürliche Fluktuation abgefangen werden können. Parallel bzw. alternativ wird in Erwägung gezogen, die Zeit der hohen Studierendenzahlen zu nutzen, um die aufgrund der enormen Bautätigkeit, insbesondere im Wohnanlagenbereich, stark gestiegenen Verbindlichkeiten durch vorzeitige (Teil-)Ablösung von Darlehen (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) zu reduzieren und damit den Verschuldungsgrad wieder zu senken, soweit die zu erwartend positive Liquiditätsslage dies zulässt. Aufgrund der in den Jahren vor dem Doppelabiturjahrgang in Nordrhein-Westfalen bereits geleisteten Maßnahmen, sollten die genannten Ziele erreicht werden können und somit die Chance zu einer weiteren Stabilisierung oder gar Verbesserung der Vermögens- und Ertragslage genutzt werden können.

Für unsere interne Steuerung ziehen wir den Wirtschaftsplan heran. Der Wirtschaftsplan hat den Charakter einer Prognoserechnung und stellt Zielvorstellungen des Studierendenwerks für das wirtschaftliche Handeln im kommenden Wirtschaftsjahr dar und dient auch der Steuerung bzw. Überwachung der mit den Maßnahmen verbundenen Kostenfolgen, beispielsweise in der Form eines laufenden Soll-Ist-Vergleichs.

Unternehmens-
steuerung

Die im Studierendenwerk bestehenden Finanzinstrumente „Guthaben bei Kreditinstituten“, „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ zeigen minimale Forderungsausfälle. Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen unter Skontoausnutzung, soweit dies möglich ist, gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich das Studierendenwerk

Finanzinstrumente

überwiegend mittels Eigenmitteln und Lieferantenzahlungszielen. Es besteht keine Finanzierungslinie bei einer der Banken. Ziel des Finanzierungs- und Risikomanagements ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Das Studierendenwerk verfolgt eine äußerst risikoarme, konservative Risikopolitik. Liquiditätsrisiken werden durch tägliche Liquiditätskontrolle sowie durch eine intern vereinbarte Minimalliquidität nahezu ausgeschlossen. Ausfallrisiken sind aufgrund der überwiegenden Vorauszahlung bzw. Direktzahlung im Gastronomiebereich sowie der Mieteinzüge im Wohnbereich nahezu ausgeschlossen bzw. latent nur minimal vorhanden.



Frank Zehetner,
Geschäftsführung

Düsseldorf, im April 2018

Frank Zehetner

Geschäftsführer

Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tagte im Jahr 2017 viermal. Er trat im März, in zwei Sitzungen im September und im Dezember zusammen.

Vier Verwaltungsrats-
sitzungen

Im Berichtsjahr stand die Neuwahl des Verwaltungsrates für die Amtszeit vom 1. April 2017 bis 31. März 2019 an. Die konstituierende Sitzung fand am 7. September 2017 statt. Aus ihrer Mitte wählten die Mitglieder Herrn Marko Siegesmund zum Vorsitzenden und als Stellvertreterin Frau Charlotte Ballke.

Konstituierung des
Verwaltungsrates

Das Gremium stimmte bereits in der Sitzung im Dezember 2015 einer Gesamtinvestition für das Bauprojekt bis zu einer Höhe von 30.779.200 € (ohne Grundstückskosten) mit entsprechender Darlehensaufnahme in gleicher Höhe zu. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung erteilte dem Studierendenwerk die Genehmigung für die Aufnahme der Kapitalmarktmittel.

Bauprojekt Campus
Derendorf

Aufgrund der Änderung des Gesamtinvestitionsbetrages und veränderter Finanzierungsbedingungen, unter anderem aufgrund der gegenüber der Ursprungsplanung mittlerweile geänderten Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie geänderter Förderkonditionen der KfW-Bank, war ein Änderungsbeschluss des Verwaltungsrates notwendig.

Wegen der äußerst schwierigen Phase zur Erlangung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben sowie der durch die zuständigen Behörden zusätzlich geforderten Veränderungen (zum Beispiel Lärmschutz und Straßenhöhenniveau), insgesamt musste die Bauplanung fünfmal angepasst werden, stiegen die Gesamtinvestitionskosten (ohne Grundstückskosten) um rund 1,8 Mio € auf 32.589.200 € an.

Die Finanzmittel für die Bewältigung der Gesamtinvestition stammen aus verschiedenen Quellen. Der größte Teilbetrag soll mit einem Darlehen der NRW.Bank entsprechend der „Studierendenwohnheimbestimmungen“ des Bauministeriums finanziert werden. Es entstehen bei dieser Finanzierungsart größere Tilgungszuschüsse für das Studierendenwerk. Auf der anderen Seite geben die „Studierendenwohnheimbestimmungen“ bestimmte Mietpreisobergrenzen vor. Die Aufnahme eines Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus dem Programm KfW-Haus 55 gehört ebenfalls zum Finanzierungsmix. Die KfW-Bank fördert mit ihren Programmen das energieeffiziente und umweltschonende Bauen.

Ein Teilbetrag wird durch einen Baukostenzuschuss der Hochschule Düsseldorf zweckgebunden für den Bau des Seminargebäudes zur Verfügung gestellt. Die

nicht unerheblichen restlichen Kosten sind vom Studierendenwerk durch Eigenmittel und gegebenenfalls einen weiteren Bankkredit aufzubringen. Die Grundstückskosten bringt das Studierendenwerk aus Eigenmitteln auf.

Der Verwaltungsrat stimmte auf seiner Sitzung im März der Erhöhung der Gesamtbaukosten des Bauprojektes (ohne Grundstückskosten) auf 32.589.200 € zu. Ebenfalls erfolgte die Zustimmung der Darlehensaufnahme durch das Studierendenwerk bis zu einer Höhe von 25 Mio €.

Kündigung der privaten Gruppenunfallversicherung

Die Studierenden an den staatlich anerkannten Hochschulen sind während der Besuchs der Vorlesungen und Seminare sowie bei sonstigen von der Hochschule verantworteten Tätigkeiten wie der Teilnahme an Repetitorien und Exkursionen gesetzlich unfallversichert. Darüber hinaus schloss das Studierendenwerk noch eine private Gruppenunfallversicherung für Studierende ab, um die Studierenden noch weiter abzusichern. Die Versicherung wurde nur selten in Anspruch genommen und gewährte nach Ansicht des Studierendenwerks auch nicht den bei Abschluss des Vertrages im Jahr 1980 ursprünglich ins Auge gefassten Versicherungsschutz. Zudem sind die Versicherungsbeiträge, gemessen an der zur Auszahlung kommenden Versicherungssumme im Schadensfall, zu hoch. Aus diesen Gründen stimmte der Verwaltungsrat der Kündigung der Gruppenunfallversicherung zum 30. September 2018 zu.

Beschlussfassungen

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte einstimmig, ebenso die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2016 und die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2017.

Dank

Ich danke allen Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studierendenwerks für ihren persönlichen Einsatz und ihre Leistungsbereitschaft, an der Durchführung und Gestaltung der Aufgaben des Studierendenwerks mitzuwirken.



Marko Siegesmund,
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Düsseldorf, im April 2018



Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Organe

Das Studierendenwerk hat gemäß § 3 Studierendenwerksgesetz NRW (StWG) in der am 16. September 2014 beschlossenen Fassung zwei Organe:

- Verwaltungsrat,
- Geschäftsführer.

Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 6 StWG u.a. über die Satzung, Beitragsordnung und Wahl des Wirtschaftsprüfers. Er beschließt den Wirtschaftsplan, stellt den Jahresabschluss fest und entlastet den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsführer insbesondere im Hinblick auf Organisation, Rechnungswesen sowie auf Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung.

Verwaltungsrat

Der Geschäftsführer leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung. Er vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich, er ist für den Wirtschaftsplan verantwortlich und Dienstvorgesetzter des Personals (§ 9 StWG).

Geschäftsführer

Zusammensetzung der Organe am 31.12.2017

Verwaltungsrat

- **Studierende**
Charlotte Ballke, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – stv. Vorsitzende –
Jennifer Kaczynska, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Rafael Regh, Hochschule Rhein-Waal
Alexander Wilke, Hochschule Niederrhein
- **Hochschulangehörige**
Yvonne Schönfelder, Bedienstete der Kunstakademie Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
Fabienne Kiemes
Thomas Peltzer

- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
Marko Siegesmund – Vorsitzender –
- **Rektoratsmitglied**
Loretta Salvagno, Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf
- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**
Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Christoph Slominski , AStA der Hochschule Düsseldorf

Geschäftsführer

Frank Zehetner

Gastronomie

Umsatzverlagerung zum Campus Derendorf

In der auf dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf in Derendorf im März 2016 eröffneten Mensa wurde im Jahr 2017 das Angebot stetig ausgebaut. Mittlerweile bietet die Mensa den Studierenden und Hochschulbediensteten ein umfangreiches gastronomisches Angebot. In dem noch im Bau befindlichen Gebäude 6 der Hochschule Düsseldorf ist nach der Fertigstellung die Eröffnung einer Cafebox geplant. Die Aufnahme des Betriebes ist für das dritte Quartal 2018 vorgesehen.



Gastronomie Campus
Derendorf



Die Cafeteria Medizinische Fakultät blieb aufgrund der Sanierung des Klinikgebäudes das ganze Jahr über geschlossen. Der Umbau der Cafeteria obliegt dem Studierendenwerk und soll nach der Freigabe des Gebäudes voraussichtlich im Sommer 2018 starten. Die Wiedereröffnung ist für den Herbst 2018 geplant.

Cafeteria Medizinische
Fakultät

Das Studierendenwerk unterstützte die Hochschule Rhein-Waal mit ihren Standorten in Kleve und Kamp-Lintfort sowie die Hochschule Düsseldorf im Bereich des gastronomischen Angebotes auf ihrem Weg zur „Fairtrade-University“. Hierzu war neben der Teilnahme an der Auftaktveranstaltung und an den regelmäßigen Treffen der Arbeitsgruppen die Anpassung des Angebotes notwendig. Neben fair gehandeltem Kaffee und Kakao bietet das Studierendenwerk einen Coco&Rice Riegel und Kaltgetränke mit dem Fairtrade-Siegel an. Dabei wird die geforderte Mindestanzahl von zwei fair gehandelten Produkten deutlich überschritten.

Ausbau des
Fairtrade-Angebotes

Elektronisches Preis-
auszeichnungssystem

Das Studierendenwerk führte in seinen gastronomischen Einrichtungen zum Wintersemester 2016/17 ein elektronisches Preisauszeichnungssystem (ESL = electronic shelf labels) ein. Die Verkaufspreise fließen automatisiert aus dem bereits vorhandenen Warenwirtschaftsprogramm TL 1 in das System ein. Die Preisauszeichnungen können damit schneller und gleichzeitig in den angeschlossenen Einrichtungen erfolgen. Bis Ende des Jahres 2017 war das elektronische Preisauszeichnungssystem an sämtlichen dafür geeigneten Verkaufseinrichtungen implementiert.

Essenzahlen

Essenzahlen

	Essenzahlen 2017	Essenzahlen 2016	Veränd. absolut	Veränd. in vH
Mensa				
Zentralmensa (D)	672.624	682.271	-9.647	-1,4
Mensa Derendorf und Georg-Glock-Str. (D)	258.385	203.779	54.606	+26,8
Mensa Sommerdeich (KLE)	127.845	129.314	-1.469	-1,1
Mensa Obergath (KR)	113.585	112.998	587	+0,5
campus vita (D)	110.852	119.116	-8.264	-6,9
Mensa Rheydter Str. (MG)	106.906	109.989	-3.083	-2,8
Mensa Kamp-Lintfort	49.208	48.252	956	+2,0
Mensa Frankenring (KR)	45.259	47.588	-2.329	-4,9
Mensa Kunstakademie (D)	26.317	22.289	4.028	+18,1
Robert Schumann Hochschule (D)	22.452	21.837	615	+2,8
Gesamt	1.533.433	1.497.433	36.000	+2,4

Die Zahl der ausgegebenen Mensaeissen stieg im Vergleich zum Vorjahr um 36.000 bzw. 2,4 vH auf 1.533.433 Essen.



Mensaerlöse

Mensaerlöse

Mensa	Erlöse 2017 in €	Erlöse 2016 in €	Veränd. in €	Veränd. in vH
Zentralmensa (D)	1.852.549	1.916.914	-64.365	-3,4
Mensa Derendorf und Georg-Glock-Str. (D)	1.059.866	931.580	128.286	+13,8
campus vita (D)	519.565	560.899	-41.334	-7,4
Mensa Obergath (KR)	402.200	405.909	-3.709	-0,9
Mensa Sommerdeich (KLE)	359.897	358.429	1.468	+0,4
Mensa Rheydter Straße (MG)	327.956	329.354	-1.398	-0,4
Mensa Frankenring (KR)	182.318	192.648	-10.330	-5,4
Mensa Kamp-Lintfort Robert Schumann Hochschule (D)	115.748	114.473	1.275	+1,1
Mensa Kunstakademie (D)	89.857	78.844	11.013	+14,0
Gesamt	5.087.324	5.062.032	25.292	+0,5

Durch den Umzug der auf dem Universitätscampus gelegenen Fachbereiche der Hochschule Düsseldorf auf den neuen Campus der Hochschule in Derendorf zum Sommersemester 2016 verlagerten sich auch die Umsätze der betroffenen Mensen. Während die Mensa in Derendorf erstmals ganzjährig Umsatzerlöse erwirtschaftete und einen deutlichen Umsatzzuwachs zu verzeichnen hatte, nahmen die Umsätze der auf dem Universitätscampus gelegenen Einrichtungen Zentralmensa und campus vita ab. Insgesamt erhöhten sich die Mensaerlöse gegenüber dem Vorjahr leicht um 25.292 € bzw. 0,5 vH auf 5.087.324 €.



Cafeteriaerlöse

Cafeteriaerlöse

Cafeteria	Erlöse 2017 in €	Erlöse 2016 in €	Veränd. in €	Veränd. in vH
Bar Café Bistro EX LIBRIS (D)	787.860	808.200	-20.340	-2,5
Cafeteria Phil. Fakultät (D)	606.403	690.585	-84.182	-12,2
Café Bistro Uno (D)	500.133	517.920	-17.787	-3,4
Cafeteria Math.-Nat. Fakultät (D)	517.181	407.704	+109.477	+26,9
Cafeteria Audimax (KLE)	63.208	99.725	-36.517	-36,6
Cafeteria Medizinische Fakultät (D)	0	41.753	-41.753	-100,0
Gesamt	2.474.785	2.565.887	-91.102	-3,6

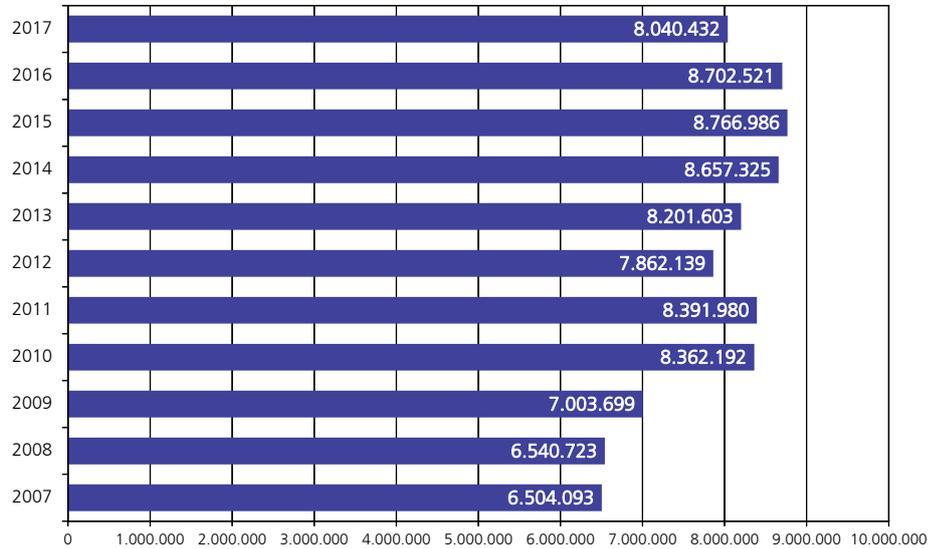
Die Cafeteria Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät war im Jahr 2016 aufgrund umfangreicher Renovierungsarbeiten für drei Monate geschlossen. Im Berichtsjahr stieg der Umsatz deutlich um 109.477 € bzw. 26,9 vH auf 517.181 €. Die Cafeteriaerlöse insgesamt gingen um 91.102 € bzw. 3,6 vH auf 2.474.785 € zurück.



Der Gesamtumsatz der Gastronomiebetriebe sank um 662.089 € bzw. 7,6 vH auf 8.040.432 €. Entscheidend hierfür war der Rückgang im Cateringgeschäft, das zu großen Teilen aufgegeben wurde. Das Studierendenwerk versorgt aber weiterhin die eigenen Kindertagesstätten mit Essen. Die Erlöse aus dem Automatengeschäft betragen 267.481 €.

Entwicklung der Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe in €

Gesamterlöse



Stephan Bruns,
Leitung Gastronomie



Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften

Wohnraumsanierung deutlich vorangetrieben

Wohnraumangebot

Das Studierendenwerk Düsseldorf konnte im Berichtsjahr in seinen Wohnanlagen in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort den Studierenden zum Jahresende 4.027 Wohnplätze zur Verfügung stellen. Die Zahl der Wohnplätze blieb damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der größte Teil der Wohnungen ist möbliert, ein geringerer Teil wird aber auch unmöbliert angeboten. Die Durchschnittsmiete je Wohnplatz (inklusive aller Nebenkosten) erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr von 263,32 € auf 269,73 €.

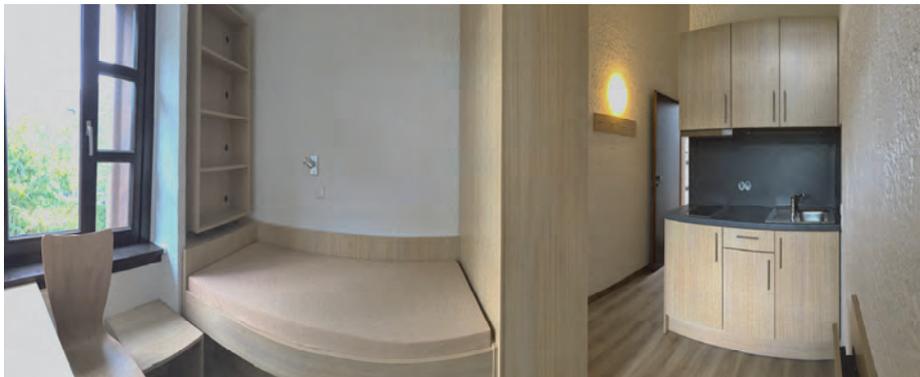
Durch die im Bau befindliche Wohnanlage direkt neben dem Campus der Hochschule Düsseldorf in Derendorf wird sich die Zahl der angebotenen Wohnplätze nach der Fertigstellung weiter erhöhen.

Leerstände

Es gab nur den üblichen, fluktuationsbedingten Leerstand, der, wie in jedem Jahr, seine Spitze in den Monaten Juli und August hatte. Zum Beginn des Wintersemesters 2017/2018 waren alle verfügbaren Wohnplätze belegt.

Wohnraumsanierung Wohnanlage Brinckmannstraße

Die im Jahr 2016 begonnene Wohnraumsanierung in der 1983 erbauten Wohnanlage Brinckmannstraße 13 bis 17 in Düsseldorf fand im Berichtsjahr ihre Fortsetzung. 63 Wohnplätze in der Brinckmannstraße 13a erhielten im Bad neue Fliesen und im Wohnbereich pflegeleichte, in Holzoptik wirkende PVC-Beläge. Eine moderne Einbauküche und die Neumöblierung des Wohnraums sollen zeitgemäße Lebensbedingungen schaffen und zum Wohlfühlen einladen. Zur Verbesserung des persönlichen Sicherheitsempfindens der Bewohnerinnen und Bewohner wurden in allen grundsanierten Appartements Haussprechanlagen nachgerüstet.



Die Gebäude Gurlittstraße 14 und 18 der Wohnanlage Gurlittstraße in Düsseldorf stammen aus dem Jahr 1973. Im Frühjahr 2017 startete die Grundsanierung von 19 Apartments in Haus 14 und 14 Apartments in Haus 18. Soweit möglich, führte der Hausmeisterpool verschiedene haustechnische Vorarbeiten durch. Leistungsfähigen Fachfirmen wurden Gewerke übertragen, welche die Ausführungsmerkmale analog der Brinckmannstraße hinsichtlich des Wohnstandards für die Studierenden zur Bedingung hatten.

Wohnraumsanierung
Wohnanlage
Gurlittstraße

Die Wohnanlage Obergath/Gladbacher Straße aus dem Baujahr 1992 wurde in den Jahren 2010 bis 2013 kernsaniert. Innerhalb von drei Jahren sind nun an den Gebäuden umfangreiche Fassaden-Anstricharbeiten vorgesehen.

Fassadensanierung
Wohnanlage
Obergath/Gladbacher
Straße



Im Jahr 2016 erhielten die Häuser Obergath 211 und 213 einen frischen, hellgetönten Kunststoff-Modellierputz. Im Mai 2017 folgte dann der zweite Bauabschnitt am höchsten Gebäude der Wohnanlage, Haus Obergath 215. Um das Gesamtbild der Wohnanlage neu zu fokussieren, hat das turmartige, achtgeschossige Gebäude eine neue Schlussbeschichtung in rötlichem Ton

erhalten. Neben dem Fassadenanstrich musste auf der linken Giebelfassade die bisherige EPS-Dämmung durch ein neues Wärmedämm-Verbundsystem ersetzt werden. Die Maßnahme lässt in Zukunft geringere Heizkosten erwarten.

Dachsanierung
Strümpellstraße 14

Das dreigeschossige Haus 14 im Studierendendorf Strümpellstraße in Düsseldorf stammt aus dem Jahr 1975 und hat eine Gebäudehöhe von circa zehn Meter. Im Herbst 2017 musste die Dachdecke außerplanmäßig saniert werden. Dabei war es erforderlich, die auf dem Dach stehende Photovoltaikanlage komplett abzubauen und nach der Dachsanierung wieder neu zu installieren.

Fenstererneuerung
campus vita

Im August 2017 wurden im Restaurant campus vita die alten, maroden Holzfensteranlagen demontiert und durch neue Fensterelemente in Kunststoff ausgetauscht. Um einen reibungslosen Ablauf der Maßnahme zu gewährleisten, blieb das Restaurant drei Wochen lang geschlossen.

Die neuen Fensteranlagen mit 5-Kammer-Profilsystem und einer Bautiefe von 76 mm haben sehr gute Wärmeschutz-Eigenschaften. Die mehrteiligen Fensterelemente mit Kipp-Oberlichtern und Handhebelgestängen sind teilweise neu aufgeteilt worden, um den zukünftigen Erhaltungsaufwand der Fensteranlagen ökonomisch transparent zu gestalten. Nach dem Einbau der Aluminium-Außenfensterbänke und der Pfeilerverkleidungen mit Aluminiumblechen im Farbton der Fensteranlagen in gelbgrün, fand die Baumaßnahme mit dem Renovierungsanstrich im Restaurant seinen Abschluss.





Dachsanierung
Universitätsmensa



Gabriele Heise
Sachgebietsleitung
Vermietung

Die Dachdecke über der Hauptküche der Universitätsmensa stammt aus dem Jahr 1974 und zeigte in den letzten Jahren viele Feuchteschäden. Da der Verdacht auf Beschädigung der Dachabdichtung und Durchfeuchtung der Wärmedämmung nahe lag, wurde das Dach stichprobenartig geöffnet und untersucht. Die Analyse ergab, dass Handlungsbedarf bestand. Um die Funktionsfähigkeit der Dachabdichtung und des gesamten Dachaufbaus wieder herzustellen, erfolgte die Sanierung des Flachdaches nach den Anforderungen der aktuellen Energiesparverordnung.

Für die Dachsanierungsarbeiten war das Mensagebäude mit einem Schutzgerüst der Lastklasse 2 einzurüsten. Aus Gründen der Absturzgefahr bei Zugängen zu hochgelegenen Arbeitsplätzen auf Gerüsten, ist bei einer Aufstiegshöhe von circa 15 Meter eine Podesttreppe erforderlich. In Form eines Treppenturms wurde diese Forderung umgesetzt. Für den Rückbau von 16 Lichtkuppeln über der Produktionsküche schloss die Mensa aus Sicherheitsgründen eine Woche lang.



Thomas Gerst
Sachgebietsleitung
Bauwesen/
Liegenschaften



Studienfinanzierung

Zahl der BAföG-Geförderten rückläufig

Chancengleichheit
durch BAföG

Die BAföG-Förderung ist eine Form der Studienfinanzierung, zu der es keine wirtschaftlich sinnvollere Alternative gibt. Die Ausbildungsförderung besteht in der Regel je zur Hälfte aus einem staatlichen Zuschuss und einem zinslosen Darlehen des Staates. Seit dem Jahr 2015 trägt der Bund die gesamte Finanzierung der Ausbildungsförderung. Die Rückzahlung des Darlehens wird nach dem Ende des Studiums erwartet. Dabei ist die Höchstsumme der Erstattung auf 10.000 € begrenzt.

Auswirkungen
der letzten
BAföG-Novellierung

Das im Jahr 2014 beschlossene und vor allem seit dem Jahr 2016 Wirkung entfaltende 25. BAföG-Änderungsgesetz hat gemäß bisheriger Erfahrung aus der Praxis nicht dazu geführt, dass die Gefördertenzahlen oder die Gefördertenquote wie vom Gesetzgeber gewünscht, merklich gestiegen sind. Vielmehr ist ganz überwiegend bundeseinheitlich eine Abnahme der Gefördertenzahlen festzustellen, deren Intensität lokal variiert. Allerdings erhöhte sich die Förderung für den Kreis der Berechtigten der Höhe nach.

Flüchtlinge

Ein seinerzeit ebenfalls prognostizierter signifikanter Anstieg von förderungswilligen Flüchtlingen ist – zumindest bislang – im hiesigen Zuständigkeitsbereich ebenfalls ausgeblieben.

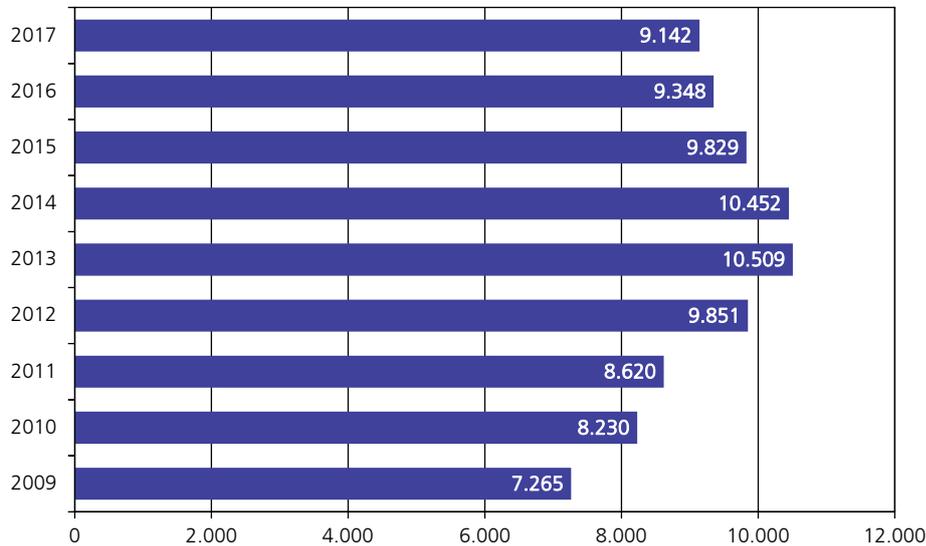
Zuständigkeit

Neben den sechs im Studierendenwerksgesetz genannten Hochschulen ist die BAföG-Abteilung noch für drei weitere staatlich anerkannte private Hochschulen zuständig. Im Berichtsjahr bekamen 398 Studierende dieser privaten Hochschulen BAföG-Leistungen.

Entwicklung der
Förderungszahlen

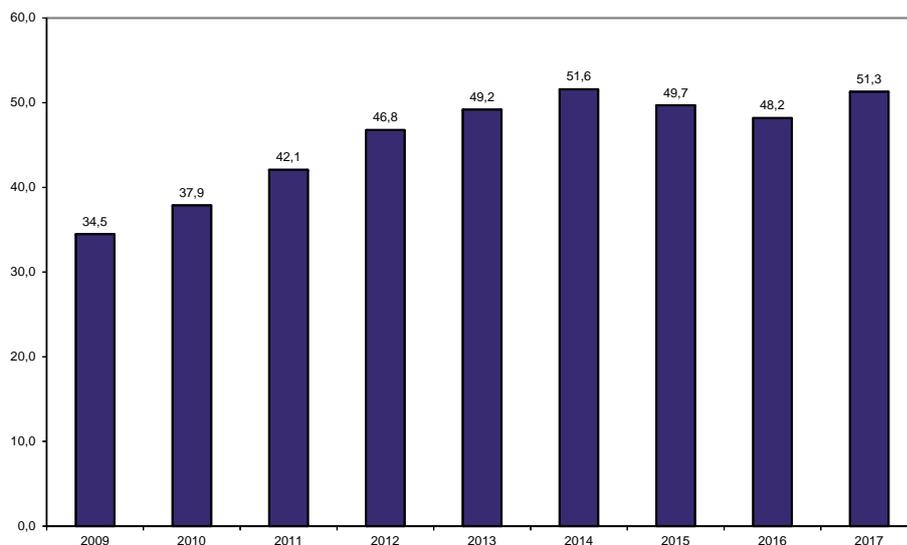
Die Zahl der maschinell bearbeiteten Anträge sank gegenüber dem Vorjahr von 10.252 um 209 bzw. 2,0 vH auf 10.043. Die Zahl der BAföG-Geförderten sank zugleich von 9.348 um 206 bzw. 2,2 vH auf 9.142.

Anzahl der BAföG-Geförderten



Die Förderungssumme erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 3,1 Mio € bzw. 6,4 vH von rund 48,2 Mio € auf rund 51,3 Mio €. Die durchschnittliche monatliche BAföG-Leistung lag im Jahr 2017 bei 467 € (Vorjahr: 429 €).

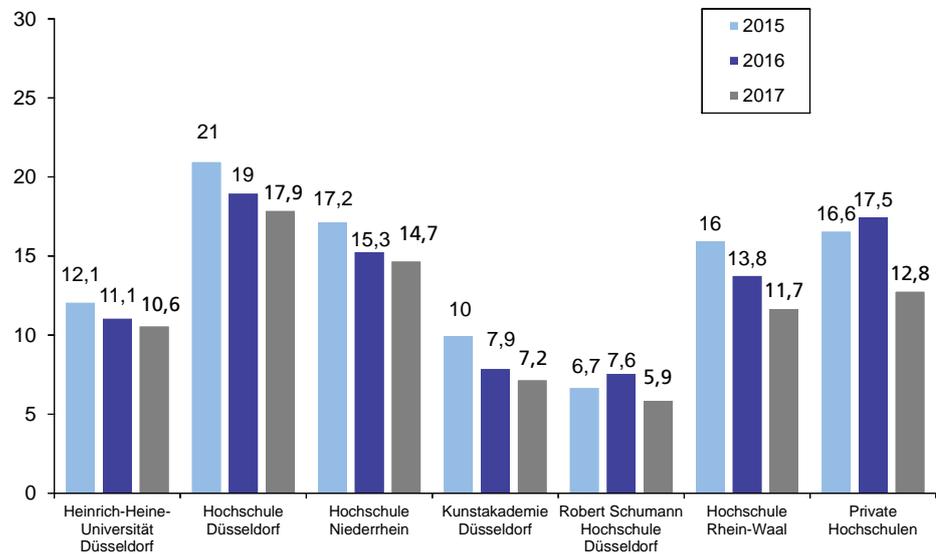
Fördermittel in Mio €



Die Gefördertenquote sank hingegen im Vergleich zum Vorjahr von 13,6 vH auf 12,7 vH.

Gefördertenquote

Gefördertenquote nach Hochschulen in vH



Daka

Bei der Daka („Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V.“) handelt es sich um eine als gemeinnützig anerkannte Selbsthilfeeinrichtung, deren Vereinszweck die Vergabe von Studiendarlehen an bedürftige Studierende ist.

Seit dem Jahr 2016 beschränkt sich die Förderungsmöglichkeit nicht mehr nur auf die Studienabschlussphase. Bedürftige Studierende können vielmehr in jeder Phase ihres Studiums mit einem Darlehenshöchstbetrag von in der Regel bis zu insgesamt 12.000 € (im Monat bis zu 1.000 €) unterstützt werden.

Die Mitgliedsbeiträge der Studierendenwerke und Darlehensrückzahlungen bilden die wesentlichen Einnahmequellen für die Vergabe der Darlehen. Die Antragsbearbeitung und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Studierenden nimmt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr. Das Darlehen selbst ist zinslos, es fällt lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 vH der Darlehenssumme an.



Stephan Frank,
Leitung Amt für
Ausbildungsförderung

Die Mittelzuweisung der Daka für das Studierendenwerk Düsseldorf erlaubte im Berichtsjahr eine Darlehensverfügbarkeit in Höhe von 614.172 € (Vorjahr: 676.587 €). Die Vergabesumme wurde hierbei zu 87,2 vH ausgeschöpft. Im Jahr 2017 konnten hierdurch insgesamt 81 Studierende (Vorjahr 83: Studierende) mithilfe des Darlehens unterstützt werden. Im Vergleich zum Vorjahr sanken somit sowohl die Gesamthöhe der Darlehensgewährung auch die Anzahl der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer.

Soziale Dienste / Kindertagesstätten

Zehn Jahre Kita „Campus Zwerge“

Die Sozialberatung des Studierendenwerks informiert und unterstützt rund um die Themen Studienfinanzierung, KfW-Studienkredite, Versicherungen, Kinderbetreuung, Sozialhilfe, Wohngeld, Jobben etc. Bei Fragen oder Problemen im persönlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich bieten die Sozialberaterinnen und Sozialberater fachkundige Unterstützung an. Durch das Angebot von englischsprachigen Studiengängen ist die Anzahl Beratungen internationaler Studierender gewachsen. Der Bedarf liegt hier verstärkt in der Unterstützung bei der Beratung zu arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen und Informationen über alternative finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten wie Stipendien oder Darlehen. Auch die Beratung von internationalen Studierenden mit Kind nahm zu.

Das Team bietet derzeit für Studierende in Düsseldorf auf dem Campus der Heinrich-Heine-Universität, für Studierende der Hochschule Niederrhein auf dem Campus in Krefeld und für Studierende der Hochschule Rhein-Waal an den Standorten Kamp-Lintfort und Kleve regelmäßig persönliche offene Sprechzeiten an, um einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zur Beratung zu ermöglichen.

Die Netzwerkarbeit in Form von runden Tischen wird an den Standorten Kleve, Kamp-Lintfort und Düsseldorf weiterhin durchgeführt und ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit, da nur so eine gute Begleitung und Betreuung der Studierenden gewährleistet werden kann. Hier kommen Vertreter verschiedener Einrichtungen zusammen, um sich diversen auf Studierende bezogene Fragestellungen zu widmen, diese zu diskutieren und Lösungen herbeizuführen.

Die Finanzierungsberatung war insbesondere Anlaufstelle von Studierenden im Aufbaustudium. Im Rahmen der seit 2006 bestehenden Vertriebspartnerschaft mit der KfW wurden im Berichtsjahr 119 Neuabschlüsse für den KfW-Studienkredit (Vorjahr: 136 Studienkredite) mit einem durchschnittlichen monatlichen Darlehensbetrag in Höhe von 574 € (Vorjahr: 526 €) vermittelt.

Im Berichtsjahr war eine deutliche Zunahme der Beratungen zu verzeichnen. Dabei hatte ein Großteil der Ratsuchenden Fragen zu Nachteilsausgleichen. Daneben waren Fragen zur technischen Ausstattung der Hochschulen von Bedeutung. Auffallend war auch die Nachfrage nach begleitender Beratung. Diesem Wunsch wurde soweit möglich entsprochen. Alle ratsuchenden



Vielfältiges Angebot der
Sozialberatung

Netzwerkarbeit

Finanzierungsberatung

Beratung für
Studierende mit
Behinderung und/oder
chronischer Erkrankung

Studierenden wurden zudem über die studentischen Interessen- und Behindertenvertretungen der Hochschulen informiert.

Internationales / Kultur

Der Bereich Internationales / Kultur führte ein abwechslungsreiches Programm von Exkursionen und Veranstaltungen / Workshops für die Studierenden durch. Im Berichtsjahr ist die Teilnehmerzahl an dem vom Kulturbereich angebotenen Veranstaltungen deutlich gestiegen und hat den Rekord von über 1.100 Anmeldungen erreicht.

Seit Ende September 2017 pflegt der Bereich eine eigene Facebook-Seite. Außer der bestehenden Zusammenarbeit mit verschiedenen Studierendeninitiativen, dem Erasmus Student Network und den International Offices der Heinrich-Heine-Universität und der Hochschule Düsseldorf wurde die Kooperation mit den ASten der Hochschule Niederrhein, der Hochschule Rhein-Waal und der Robert Schumann Hochschule hinsichtlich der Bekanntmachung des Programms über Facebook aufgebaut. Die Kooperation mit dem Hochschulradio in Bezug auf Werbung wurde reaktiviert.

Im Januar fand der deutsch-polnische Studierendenaustausch im Rahmen der Partnerschaft mit der Politechnika Warszawska in Düsseldorf statt. Im Juni nahm eine Gruppe von Studierenden an dem deutsch-französischen Studierendenaustausch in Nantes teil. Im Juli wurde das deutsch-französische Studierendenaustauschprogramm mit einer Spende von 8.200 € bedacht.



Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ (Verbund Familien- zentrum „Campus“)

Im Jahr 2017 führten die „Kleinen Strolche“ ihr erstes Familienfest im Sportpark Niederheid durch. Bei wunderschönem Wetter konnten Eltern und Kinder einen herrlichen Tag auf dem Gelände verbringen. Es wurde gemeinsam gegrillt und gegessen, auf dem Spielplatz gab es eine Seilbahn und viele andere tolle Spielgeräte zu entdecken. Für alle Beteiligten war es ein gelungener Tag.

Im Frühjahr erhielt die Kita eine neue Vogelnechtschaukel auf dem Außengelände. Lange hatten die Kinder darauf warten müssen und so wurde sie direkt eingeweiht und ausgiebig genutzt. Konzeptionell setzte sich das Kita-Team mit dem Thema Teambildung auseinander, da es im Berichtsjahr einen großen Personalwechsel gab.

Im Jahr 2017 wurden im „Abenteuerland“ vielfältige, multikulturelle Projekte in einzelnen Gruppen sowie übergreifend für das ganze Haus umgesetzt und lebendig gestaltet. Die Kinder und ihre Familien setzten sich mit ihrer individuellen Herkunft, ihren facettenreichen, internationalen kulturellen Hintergründen, Werten und Geschichten auseinander. Alle trugen zur bunten und kreativen Mitgestaltung durch persönliche Vorträge, Speisen, Musik, Fotos und vielem mehr bei.

Kindertagesstätte
 „Abenteuerland“
 (Verbund
 Familienzentrum
 „Campus“)



Ein Highlight war sicherlich der Besuch hochkarätiger chinesischer Künstler, die auch auf dem Düsseldorfer Chinafest zu Gast waren. Die Kinder staunten über die große Vielseitigkeit der Länder, Traditionen und Kulturen. Die Projekte förderten in jedem Fall die Weltoffenheit, gegenseitige Akzeptanz, die Reduzierung von Vorurteilen und den Gemeinschaftssinn. Ein unvergessliches internationales Sommerfest mit Musik, Tänzen, Spielen und leckeren Speisen war das besondere i-Tüpfelchen auf die bunten Projekte.

Im „Abenteuerland“ fanden die Eltern-Kind Aktionen sowie Yoga- und Sportkurse als Angebote des Familienzentrums wieder guten Zulauf. Die kulturelle Reihe wurde mit einem poetischen Liederabend fortgesetzt. Das pädagogische Fachteam setzte sich intern mit der Weiterentwicklung der Konzeption sowie dem Prozess der Qualitätssicherung auseinander. Dieser Prozess wird in den nächsten Jahre intensiviert und fortgesetzt.

Kindertagesstätte
„Grashüpfer“
(Verbund Familien-
zentrum „Campus“)

In der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ sind die Eltern-Kind-Aktionen, spezielle Elternangebote sowie die vielfältigen Familienfeste ein fester und beliebter Bestandteil. Gemeinsam mit allen Kindern wurde wieder abgestimmt, unter welchem Motto die jeweiligen Feste zu feiern sind. Das Sommerfest fand unter dem Motto „Zirkus“ statt. Es wurde musiziert, gezaubert und vieles mehr. Ein Höhepunkt des Festes war der Besuch eines Clowns. Dieser hat Besucher nicht nur zum Lachen gebracht, sondern auch verzaubert.



Zum ersten Mal haben die Vorschulkinder an einem Erste-Hilfe-Kurs teilgenommen. Dieser wurde von Medizinstudierenden der Universitätsklinik angeboten. Der Kurs fand großen Anklang, sodass er künftig ein fester Bestandteil der Vorschulangebote werden soll.

In den zusätzlichen Räumen der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ gibt es für Familien tagsüber vielfältige Angebote des Verbundes Familienzentrum „Campus“. Eltern haben hier die Möglichkeit Beratungsangebote

wahrzunehmen oder an Kursen teilzunehmen.

Im Jahr 2017 feierten die „Campus-Zwerge“ ihr zehnjähriges Jubiläum. Zu diesem besonderen Fest kamen zahlreiche kleine und große Besucher und verbrachten den Tag mit Schminken, Malen, Dosen werfen und noch vielen anderen Aktivitäten. Natürlich gab es auch ein tolles Buffet und die Gäste konnten beim gemeinsamen Schlemmen ins Gespräch kommen. Besonders gefreut hat uns der Besuch der vielen ehemaligen Kita-Kinder, die teilweise schon zu Teenies herangewachsen sind.

Familienzentrum
„Campus-Zwerge“



Ein Höhepunkt des Tages waren die orangefarbenen Helium-Luftballons, an denen eine Karte mit unserer Anschrift hing. Es war ein toller Anblick, als die vielen Ballons in den Himmel schwebten. Einige Luftballons haben es bis in die Niederlande geschafft, so dass unter den vielen Antworten, die auch Wochen später noch ankamen, etliche aus unserem Nachbarland waren.



Judith Weiskircher,
Sachgebietsleitung
Soziale Dienste

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikations-
konzept

Voraussetzung für die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit sind ein klares und einheitliches Erscheinungsbild sowie die Eindeutigkeit der Gesamtkommunikation. Mit Pressemitteilungen und -gesprächen, der Herausgabe von Broschüren, Flyern, Plakatierungen, Anzeigenschaltungen, Werbemitteln sowie der Website verbessert das Studierendenwerk stetig seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Druckerzeugnisse

Es wurden im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Flyer und Plakate in einheitlichem Layout gedruckt. Das Layout ist klar und übersichtlich, unterstützt von einer ansprechenden Bildsprache. Eine farbliche Trennung und Icons erleichtern visuell die Zuordnung der Informationen zu den einzelnen Leistungsbereichen des Studierendenwerks.



Für den Bereich Studentisches Wohnen wurden verschiedene Flyer und Plakate gestaltet, z. B. um die Studierenden über freie Wohnplätze zu unterrichten.

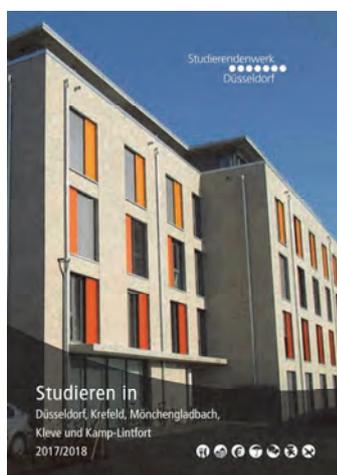


Um die Studierenden in verkürzter und ansprechender Form über bestimmte Themen zum BAföG zu informieren, wurden unter anderem die Flyer „Fachwechsel“, „BAföG-Antrag ohne Fehler“ und „Vorausleistungen“ herausgegeben.



Die traditionelle Broschüre „Studieren in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort“ erschien in der 17. Auflage.

Broschüre des Studierendenwerks



Die Broschüre ist trotz aller digitaler Medien aufgrund der kompakten Informationen in dieser Form konkurrenzlos. Sie ist ein umfassender Wegweiser für das Studium und erreichte über die hochschulweiten Verteiler Studierende und Studieninteressierte.



Kerstin Münzer,
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Informationstechnologie / Datenschutz

Personal E-Akte

Die Speicherung von Personaldaten zu Zwecken der Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt schon seit Langem in einem Rechenzentrum. Ab 2017 werden diese Daten, die bis dahin nur der Lohn- und Gehaltsabrechnung dienten, um alle relevanten Personalunterlagen erweitert. Mit speziell angeschafften Scannern werden die bis jetzt vorhandenen und alle neuen Dokumente eingescannt und elektronisch archiviert. Dadurch werden Papierakten reduziert, Kosten eingespart (weniger Regale, Schränke) und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalwesen können schneller auf Dokumente zugreifen.

Wartungsplaner

Das Studierendenwerk schaffte für den Bereich der Gastronomiebetriebe das Programm „Wartungsplaner“ an. Damit erfolgt die Führung von Wartungsterminen, Protokollen oder Berichten künftig zentral. Der Wartungsplaner ermöglicht die Überwachung von Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Betriebsmitteln. Per E-Mail werden die zuständigen Personen automatisch informiert und können die entsprechenden Maßnahmen einleiten. Die Maßnahmen zum Erhalt der Betriebsmittel können mithilfe des Programms zuverlässig dokumentiert und bei eventuellen Betriebsprüfungen vorgelegt werden.

Mensa-App



Joachim Hientz,
Sachgebietsleitung
Informationstechnologie /
Datenschutz

Das Warenwirtschaftsprogramm „TL1“ ist um das Modul „Mensa App Inventur“ erweitert worden. Es ist möglich, die App auf einem Tablet oder Laptop zu installieren. Im Zentrallager wurden alle Regale auf denen Gebinde lagern, mit einem EAN-Code versehen. Bei der Inventur werden die EAN-Codes abgescannt und das in der App gefundene Gebinde mit der gezählten Menge aufgenommen. Durch den Einsatz der App werden Eingabefehler minimiert und eine hohe Zeitersparnis erzielt.

Im Bereich des Datenschutzes gab es keine nennenswerten Ereignisse. Die Vorabkontrollen und die Verfahrensverzeichnisse der automatisierten Datenverarbeitung wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Personalwesen

Personalkosten

Am 31.12.2017 beschäftigte das Studierendenwerk 391 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit sieben weniger als im Jahr zuvor.

Personalstand
und -struktur

Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	241
Teilzeitbeschäftigte	130
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	371
Auszubildende	3
Praktikantinnen / Praktikanten	2
Geringfügig Beschäftigte	2
Studentische Hilfskräfte	6
Beurlaubte / Elternzeit	7
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	20
Gesamt	391

Die Zahl der Vollzeitkapazitäten verringerte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 1,34 auf 308,36.

Stellenbesetzung nach Vollzeitkapazitäten (Vzkap)

Bereich	Vzkap 2017	Vzkap 2016	Veränderung Vzkap
Gastronomie	178,18	178,92	-0,74
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	48,63	49,00	-0,37
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	23,45	26,65	-3,20
Studentisches Wohnen	30,54	29,57	+0,97
Ausbildungsförderung	27,57	25,57	+2,00
Gesamt	308,37	309,71	-1,34

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten stieg gegenüber dem Vorjahr von 45,8 Jahre auf 45,9 Jahre. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit betrug 11,75 Jahre.

Durchschnittsalter nach Bereichen

Bereich	Alter in Jahren
Gastronomie	48,8
Ausbildungsförderung	44,9
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	45,1
Studentisches Wohnen	47,2
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	35,5
Gesamt	45,9

Dienstjubiläen 2017

40 Jahre:

Köter, Wolfgang
 Malanczuk, Renate
 Selmair, Johann

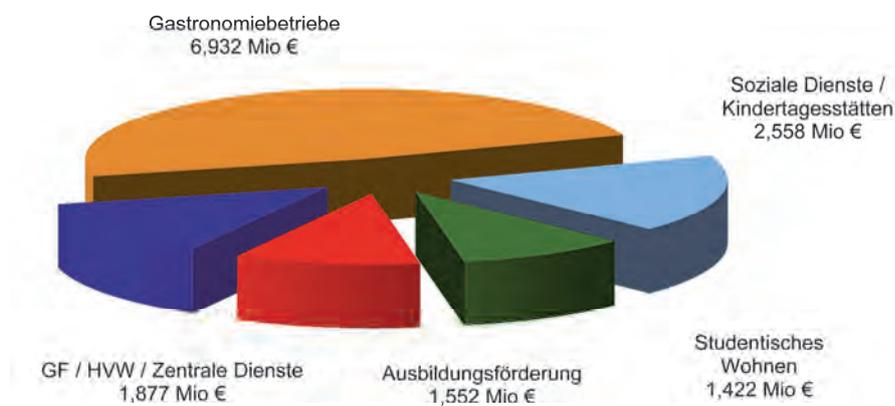
25 Jahre:

Bügel, Marlene
 Dafkos, Lazaros
 Kircher, Karl-Heinz
 Maassen, Marita
 Müller, Britta
 Peltzer, Thomas
 Schaefer, Andreas
 Schömbucher, Brigitte
 Selke, Agathe

Fehlzeiten Die krankheitsbedingten Fehlzeiten (Erkrankungen, Kuren, Dienstbefreiung wegen Kindererkrankungen) nahmen von 9,7 vH auf 8,4 vH ab. Die gesamte Abwesenheitszeit (Urlaub eingeschlossen) nahm gegenüber dem Vorjahr von 25,1 vH auf 24,4 vH ab.

Personalkosten Die Personalkosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um rund 268 T€ bzw. 1,9 vH auf rund 14,342 Mio €. Die Erhöhung der Personalkosten liegt damit unterhalb der linearen Tarifierhebung von 2,35 vH ab dem 1. Februar 2017.

Personalkosten nach Bereichen



Personalrat

Dem Personalrat gehörten am 31.12.2017 an:

- Sylvelin Müller, Vorsitzende
- Thomas Peltzer, stellvertretender Vorsitzender
- Sabine Fritz
- Axel Kehren
- Ursula Kehren
- Sven Kolberg
- Marc Mericantante
- Sonja Steinmann
- Stefan Weber

Auch im Jahr 2017 wurde die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Geschäftsführung erfolgreich fortgesetzt. Den Mitgliedern des Personalrates sei hierfür ausdrücklich gedankt, insbesondere der Vorsitzenden für die ausgezeichnete Kommunikation und die immer mögliche und genutzte Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft.



Sandra Nehling,
Sachgebietsleitung
Personalwesen /
Organisation

Anlagen

Anhang zum Geschäftsbericht

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Das Studierendenwerk Düsseldorf, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung

Das Rechnungswesen der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke bestimmt sich entsprechend § 11 Abs. 1 StWG NW nach kaufmännischen Grundsätzen. Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB aufgestellt, die Bilanz auf den 31.12.2017 ist nach der Kontenform des § 266 Abs. 2 und 3 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform gegliedert. Innerhalb der Vorräte erfolgt mit dem Ausweis „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren“ eine Zusammenfassung. Die Passivseite der Bilanz enthält den Sonderposten aus Investitionszuschüssen. Weiterhin werden die zusätzlichen Positionen Sozialbeiträge, Erträge aus Zuschüssen sowie Auflösung und Zuführung vom bzw. zum Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die Buchung der Geschäftsvorgänge erfolgt unverändert nach der Systematik der Doppelten Buchführung.

Erläuterungen zu
Bilanzierung und
Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Gebäude wurden einheitlich linear mit 2 vH des Anschaffungswertes abgeschrieben. Die Abschreibung bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mit 10 vH bis 33 1/3 vH angesetzt. Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 € und 1.000 € liegen, analog der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2a EStG) in einen Sammelposten eingestellt, der rätierlich im Jahr seiner Bildung und den folgenden vier Jahren aufgelöst wird. Selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 150 € (§ 6 Abs. 2 EStG) nicht übersteigen, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt. Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit dem Buchwert bilanziert.

Sachanlagevermögen

Finanzanlagen	Die Finanzanlagen wurden zum Anschaffungswert bzw. zum niedrigeren Kurswert bilanziert.
Warenvorräte	Die Warenvorräte wurden zu Anschaffungskosten einschließlich der zu aktivierenden Vorsteuer angesetzt. Der Wert wird nach dem gleitenden Durchschnitt ermittelt.
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Der Wertansatz der Forderungen erfolgte zum Nominalbetrag; es wurden Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 100 Prozent vorgenommen.
Sonderposten	Den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend erfolgte der Ausweis der für Grundstücke, Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung eingesetzten öffentlichen Zuschüsse passivisch unter den Sonderposten.
Rückstellungen	Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit enthalten die abgezinsten Beträge für den Erfüllungsrückstand und die Aufstockungsbeträge.
Verbindlichkeiten	Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Anlagevermögen	Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.
Anteilsbesitz	Zum Bilanzstichtag wurden insgesamt Anteile im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB in Höhe von 250 T€ an der StudCom GmbH gehalten. Als Eigenkapital wies die GmbH zum 31.12.2016 einen Betrag von 903 T€ aus. Der Jahresüberschuss 2016 betrug 21 T€.

Die Entwicklung der Rücklagen ist im nachfolgenden Rücklagenspiegel dargestellt:

Rücklagen

Rücklagen

Rücklage	Stand am 01.01.2017 in €	Zuführung in €	Entnahme in €	Stand am 31.12.2017 in €
Gesetzliche Rücklage	3.518.326,34	67.069,08	0,00	3.585.395,42
Instandhaltungsrücklage	3.275.808,00	4.245.144,00	3.275.808,00	4.245.144,00
Rückl.f.zukünftige Invest.	55.410.273,51	2.083.397,88	6.711.946,15	50.781.725,24
Verw. RL f. Investitionen	4.591.593,49	6.711.946,15	183.663,74	11.119.875,90
	66.796.001,34	13.107.557,11	10.171.417,89	69.732.140,56

Die Entwicklung der Rückstellungen ist im nachfolgenden Rückstellungsspiegel dargestellt:

Rückstellungen

Rückstellungen

Rückstellung	Stand 01.01.2017 in €	Verbrauch/ Auflösung in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2017 in €
Urlaub	129.699,24	129.699,24	134.124,93	134.124,93
Altersteilzeit	148.800,00	53.500,00	17.200,00	112.500,00
Überstunden	101.055,01	101.055,01	97.350,35	97.350,35
Leistungsentgelte	199.729,00	199.729,00	205.000,00	205.000,00
Archivierung	32.900,00	0,00	700,00	33.600,00
Steuer	4.817,14	4.817,14	6.627,74	6.627,74
Aufw. f. bez. Leistungen	507.000,00	440.500,00	434.200,00	500.700,00
Gesamt	1.124.000,39	929.300,39	895.203,02	1.089.903,02

Verbindlichkeiten Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

Verbindlichkeiten

Laufzeit	Bis 1 Jahr in €	1 bis 5 Jahre in €	Über 5 Jahre in €	Gesamt in €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	794.603,55	2.864.754,04	31.567.291,85	35.226.649,44
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.553.454,60	0,00	0,00	1.553.454,60
Sonstige Verbindlichkeiten einschließlich Kautionen	2.553.834,81	1.906.680,55	730.812,67	5.191.328,03
Gesamt	4.901.892,96	4.771.434,59	32.298.104,52	41.971.432,07

Die Darlehensverbindlichkeiten sind anteilig in Höhe von 1.4 Mio € durch Grundpfandrechte, Sicherungsübereignung und Forderungsabtretung gesichert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch branchenüblichen Eigentumsvorbehalt gesichert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen Durch längerfristige Mietverträge bedingt entstehen dem Studierendenwerk jährlich Verpflichtungen für zu zahlenden Mietzins in Höhe von circa 1,9 Mio € sowie Leasingverbindlichkeiten in Höhe von circa 78 T€.

Zinsen An Zinserträgen gegenüber verbundenen Unternehmen (StudCom) sind dem Studierendenwerk 17,6 T€ zugeflossen.

Sonstige Angaben

Organe des Studierendenwerks

Geschäftsführung **Geschäftsführung**

Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis ist seit dem 01.09.2006 Frank Zehetner. Gemäß § 9 Abs. 1 StWG vertritt er die Anstalt gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Er unterrichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Geschäftsvorgänge und die Entwicklung der Einrichtungen.

Verwaltungsrat

Verwaltungsrat

- **Studierende**
Charlotte Ballke, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – stv. Vorsitzende –
Jennifer Kaczynska, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Rafael Regh, Hochschule Rhein-Waal
Alexander Wilke, Hochschule Niederrhein
- **Hochschulangehörige**
Yvonne Schönfelder, Bedienstete der Kunstakademie Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
Fabienne Kiemes
Thomas Peltzer
- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
Marko Siegesmund – Vorsitzender –
- **Rektoratsmitglied**
Loretta Salvagno, Vizepräsidentin der Hochschule Düsseldorf
- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**
Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Christoph Slominski , AStA der Hochschule Düsseldorf

Folgende Beschäftigungsverhältnisse bestanden zum 31.12.2017:

Beschäftigte

Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	241
Teilzeitbeschäftigte	130
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	371
Auszubildende	3
Praktikantinnen / Praktikanten	2
Geringfügig Beschäftigte	2
Studentische Hilfskräfte	6
Beurlaubte / Elternzeit	7
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	20
Gesamt	391

Honorar des
Abschlussprüfers

Für die Prüfung des Jahresabschlusses entstanden Verpflichtungen in Höhe von rund 15 T€ (netto). Für Steuerberatungsleistungen fiel ein Honorar von 3,0 T€ (netto) an.

Vergütung
Geschäftsführung,
Verwaltungsrat

Die Vergütung des Geschäftsführers ist in Anlehnung an den ehemaligen Bundesangestellten-Tarifvertrag geregelt. Es wird diesbezüglich von der Erleichterung gemäß 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gremiumsmitglieder des Verwaltungsrates erhielten mit Ausnahme der studentischen Mitglieder sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.



Düsseldorf, 17. April 2018

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 268 Abs. 2 HGB

Bilanzposten	Anschaffungskosten				Abschreibung				Nettobuchwert				
	Stand am 01.01.2017 €	Zugang €	Umbuchung €	Abgang €	Stand am 31.12.2017 €	Zugang €	Zugang €	Abgang €	Stand am 31.12.2017 €	Stand am 01.01.2017 €	Zugang €	Abgang €	Stand am 31.12.2016 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Immat. Vermögensg.	628.196,88	26.359,97	0,00	0,00	654.556,85	63.454,83		0,00	590.353,81	526.898,98		64.203,04	101.297,90
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	201.757.629,75	38.502,98	0,00	0,00	201.796.132,73	4.412.045,22		0,00	59.606.110,30	55.194.065,08		142.190.022,43	146.563.564,67
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.865.152,21	620.635,06	0,00	-146.115,98	21.339.671,29	1.399.108,62		-139.873,38	16.025.257,57	14.766.022,33		5.314.413,72	6.099.129,88
3. Anlagen im Bau	1.060.914,24	6.026.448,14	0,00	0,00	7.087.362,38	0,00		0,00	0,00	0,00		7.087.362,38	1.060.914,24
Summe Sachanlagen	223.683.696,20	6.685.586,18	0,00	-146.115,98	230.223.166,40	5.811.153,84		-139.873,38	75.631.367,87	69.960.087,41		154.591.798,53	153.723.608,79
Gesamt I + II	224.311.893,08	6.711.946,15	0,00	-146.115,98	230.877.723,25	5.874.608,67		-139.873,38	76.221.721,68	70.486.986,39		154.656.001,57	153.824.906,69
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00		0,00	0,00	0,00		250.000,00	250.000,00
2. Ausleihungen an Unternehmen	448.500,00	0,00	0,00	-9.300,00	439.200,00	0,00		0,00	0,00	0,00		439.200,00	448.500,00
3. Wertpapiere des AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
4. Sonstige Ausleihungen	770.347,53	40.071,30	0,00	0,00	810.418,83	0,00		0,00	0,00	0,00		810.418,83	770.347,53
Summe Finanzanlagen	1.468.847,53	40.071,30	0,00	-9.300,00	1.499.618,83	0,00		0,00	0,00	0,00		1.499.618,83	1.468.847,53
Anlagevermögen I+II+III	225.780.740,61	6.752.017,45	0,00	-155.415,98	232.377.342,08	5.874.608,67		-139.873,38	76.221.721,68	70.486.986,39		156.155.620,40	155.293.754,22

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bilanz auf den 31. Dezember 2017

AKTIVA	2017	2016
	€	€
A. Anlagevermögen	156.155.620,40	155.293.754,22
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	64.203,04	101.297,90
1. Software	64.203,04	101.297,90
II. Sachanlagen	154.591.798,53	153.723.608,79
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	142.190.022,43	146.563.564,67
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.314.413,72	6.099.129,88
3. Anlagen im Bau	7.087.362,38	1.060.914,24
III. Finanzanlagen	1.499.618,83	1.468.847,53
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
2. Bausparguthaben	810.418,83	770.347,53
3. Beteiligungen / Ausleihungen	689.200,00	698.500,00
B. Umlaufvermögen	5.229.371,48	6.865.251,15
I. Vorräte	276.910,60	309.594,57
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	449.066,15	331.642,49
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	104.631,19	187.724,13
2. Sonstige Vermögensgegenstände	344.434,96	143.918,36
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.503.394,73	6.224.014,09
C. Rechnungsabgrenzungsposten	103.043,47	98.716,89
Bilanzsumme	161.488.035,35	162.257.722,26

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
 Bilanz auf den 31. Dezember 2017

PASSIVA	2017 €	2016 €
A. Eigenkapital	69.732.140,56	66.796.001,34
I. Anlagekapital	0,00	0,00
II. Rücklagen	69.732.140,56	66.796.001,34
III. Bilanzgewinn i.S.d. Studentenwerksgesetzes NW	0,00	0,00
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	44.430.075,01	46.629.605,54
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	44.430.075,01	46.629.605,54
2. Investitionszuschüsse für Neubaumaßnahmen	0,00	0,00
C. Rückstellungen	1.089.903,02	1.124.000,39
1. Rückstellungen zur Bewirtschaftung der Wohnanlagen	0,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	1.089.903,02	1.124.000,39
D. Verbindlichkeiten	41.971.432,07	43.535.119,78
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 716.188,51	35.226.649,44	37.193.529,08
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 1.553.454,60	1.553.454,60	963.094,24
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 2.553.834,81	5.191.328,03	5.378.496,46
E. Rechnungsabgrenzungsposten	4.264.484,69	4.172.995,21
Bilanzsumme	161.488.035,35	162.257.722,26

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. - 31.12.2017
gegliedert nach § 275 Abs. 2 HGB**

GuV	2017 €	2016 €
1. Umsatzerlöse	21.310.102,60	21.657.543,01
2. Sozialbeiträge	10.168.626,40	9.740.235,60
3. Erträge aus Zuschussgewährung	8.470.475,91	8.089.197,03
4. Sonstige betriebliche Erträge	374.690,61	313.216,94
5. Materialaufwand	16.985.174,58	16.171.448,52
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.141.307,90	5.322.195,75
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.461.675,04	6.060.272,05
c) Instandhaltung	5.382.191,64	4.788.980,72
6. Personalaufwand	14.341.581,70	14.073.305,36
a) Löhne und Gehälter	11.161.580,97	10.958.630,62
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	3.180.000,73	3.114.674,74
7. Abschr. auf Sachanlagen, immat. Vermögensg.	5.874.608,67	5.756.773,41
8. Erträge aus der Aufl. von Sonderposten	2.199.530,53	2.215.337,98
9. Zuführung zu Sonderposten	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.435.734,25	1.588.652,35
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	28.271,82	28.675,36
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	716.565,64	745.698,25
14. Sonstige Steuern	261.893,81	129.483,31
15. Jahresergebnis	2.936.139,22	3.578.844,72
16. Entnahmen aus Rücklagen	10.171.417,89	7.867.401,49
17. Einstellungen in Rücklagen	13.107.557,11	11.446.246,21
18. Bilanzgewinn i.S.d. Studentenwerksgesetzes NW	0,00	0,00

Studierendenzahlen

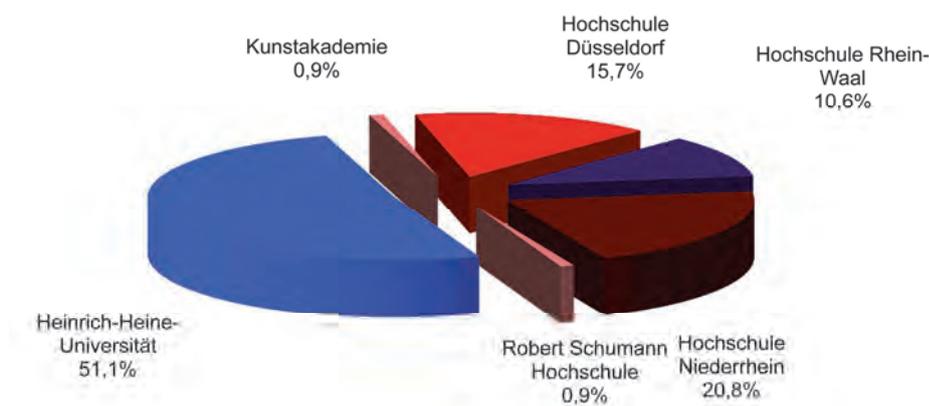
Zahl der Studierenden nach Hochschulen

Hochschule	WS 2017/18	WS 2016/17	Veränderung	
	Studierende	Studierende	Studierende	in vH
Heinrich-Heine-Universität	35.296	33.736	1.560	4,6%
Hochschule Niederrhein	14.348	14.444	-96	-0,7%
Hochschule Düsseldorf	10.839	10.221	618	6,0%
Hochschule Rhein-Waal	7.359	6.913	446	6,5%
Kunstakademie Düsseldorf	643	634	9	1,4%
Robert Schumann Hochschule	622	609	13	2,1%
Gesamt	69.107	66.557	2.550	3,8%

Die Zahl der Studierenden nahm gegenüber dem Vorjahr um 2.550 bzw. 3,8 vH weiterhin deutlich zu. Am spürbarsten erhöhte sich die Studierendenzahl an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, dort waren 1.560 Studierende mehr eingeschrieben als ein Jahr zuvor. Größere Zuwächse bei der Zahl der Studierenden verzeichneten die Hochschule Düsseldorf mit 618 und die seit dem Jahr 2009 bestehende Hochschule Rhein-Waal mit 446 Studierenden.

Damit nahm die Zahl der Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf seit dem Wintersemester 2010/11 von 37.764 um 31.343 bzw. 83,0 vH zu. Mit 17.352 Studierenden entfiel über die Hälfte des Zuwachses auf die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Hochschule Rhein-Waal trug mit 6.754 Studierenden, die Hochschule Niederrhein mit 3.707 Studierenden und die Hochschule Düsseldorf mit 2.834 Studierenden zu der Steigerung seit 2010 bei. Die Kunstakademie Düsseldorf nahm 139 mehr und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf 35 Studierende weniger auf.

Verteilung der Studierenden auf die Hochschulen in vH



Michael Wußmann,
Sachgebietsleitung
Rechnungswesen

Mitgliedschaften

- Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V., Köln



- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal



- Deutsches Studentenwerk e.V., Berlin



- Hochschulradio Düsseldorf e.V., Düsseldorf



- Rheinische Versorgungskasse, Köln



- Tarifgemeinschaft der Studierendenwerke im Land NRW

Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

Mitgliedschaften i.S. des § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Verwaltungsrat

Marko Siegesmund, Selbstständiger Finanzberater - (Vorsitzender)

- Mitglied der Bezirksvertretung 3 der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD in der Bezirksvertretung 3 der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stellvertretendes Ausschuss-Bürgermitglied in der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stellvertretender Vorsitzender im SPD-Ortsverein Düsseldorf-Oberbilk

Charlotte Ballke, Studierende – stellvertretende Vorsitzende –

- Parlamentarierin im Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Stellvertretendes Mitglied im Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Jennifer Kaczynska, Studierende

- Mitglied im Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Rafael Regh, Studierender

- Mitglied des Studierendenparlamentes der Hochschule-Rhein-Waal
- Mitglied/Sprecher des Studierendenrates des Deutschen Studentenwerkes
- Beisitzer der JuSos in Kempen
- Mitglied des Wahlausschusses der Hochschule Rhein-Waal
- Geschäftsführer der CODUCT GmbH

Alexander Wilke, Studierender

- Mitglied im ASa der Hochschule Niederrhein, Referent für Studienfinanzierung

Yvonne Schönfelder, Beschäftigte Kunstakademie Düsseldorf

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Fabienne Kiemes, Studierendenwerksbedienstete, Verwaltung

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Thomas Peltzer, Studierendenwerksbediensteter, Informationstechnik

- Stellvertretender Personalratsvorsitzender

Loretta Salvagno, Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule Düsseldorf

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (seit 15.02.2014)
- Mitglied im Aufsichtsrat der Düsseldorfer Innovations- und Wissenschafts-Agentur (seit 01.09.2014)
- Mitglied im Beirat des Institut für Versicherungsrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (seit 31.03.2014)
- Mitglied im Kuratorium der Eberhard-Igler-Stiftung
- Mitglied im Kuratorium der Georg-Strohmeyer-Stiftung.
- Mitglied im Kuratorium des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung
- Mitglied im Aufsichtsrat der INVITE GmbH
- Mitglied im Kuratorium der Anna-Wunderlich-und-Ernst-Jühling-Stiftung
- Zweiter Stellvertretender Vorsitzender des Vereins zur Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagements e.V. (AGUM e.V.)

Christoph Slominski, Studierender - (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Senat der Hochschule Düsseldorf
- Mitglied im ASa-Vorsitz und Studierendenparlament der Hochschule Düsseldorf

Geschäftsführung

Frank Zehetner, Geschäftsführer Studierendenwerk Düsseldorf AöR

- Erster stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Tarifgemeinschaft der Studierendenwerke NRW (seit 20.11.2013)
- Vorstandsmitglied der Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. (seit 01.01.2014)

Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Düsseldorf A.ö.R.

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Düsseldorf in Bezug auf das Geschäftsjahr 2017

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem

Studierendenwerk Düsseldorf mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Düsseldorf in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2017 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2014 durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.02.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Düsseldorf verankert wurde. Die neue Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf wurde wirksam mit Eingang der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 27.02.2015.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerks Düsseldorf wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführungsanstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- f. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- h. Ziffer 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Düsseldorf ist an der StudCom GmbH zu 90,91% beteiligt. Es handelt sich um eine Immobilienhaltengesellschaft mit drei studentischen Wohnanlagen. Die Gesellschaft hat außer drei Personen der Geschäftsführung keine Beschäftigten. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.
- k. Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2017 wie folgt dar:

		Weiblich	Männlich
1	Verwaltungsrat (stimmberechtigt)	5	4
2	Geschäftsführung	0	1
3	Abteilungs- / Sachgebietsleitungen	4	5
Gesamt		9	10

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:

Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultiert daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind.

Im April 2018, gez. Frank Zehetner, Geschäftsführer

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Im April 2018, gez. Marko Siegesmund, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) vom 16. September 2014

Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)

§ 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zuständig ist
 1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
 2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
 3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
 4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
 5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
 6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
 7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
 8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
 9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
 10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
 11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
 12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.
- (4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
 1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
 3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
 4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
 5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit

- Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.
- (2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
 - (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
 - (4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.
 - (5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

§ 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (2) Die Satzung des Studierendenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
- (3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Frauen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei

vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

- (5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
 5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
 7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
 8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
 9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
 12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

- (2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.
- (2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.
- (4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.
- (2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
- (3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
 1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen (§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.
- (2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
 1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,

2. staatliche Zuschüsse,
3. Sozialbeiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

§ 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 14 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.
- (3) Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.
- (4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.
- (5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.
- (6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.
- (7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

§ 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

- (1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.
- (2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf vom 10. Februar 2015

Das Studierendenwerk Düsseldorf hat sich aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 596 - 600) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
- § 8 Verfahrensgrundsätze
- § 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers
- § 10 Leitende Angestellte
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Name und Sitz

(1) Das Studierendenwerk führt den Namen

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts¹

(2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 40225 Düsseldorf, Universitätsstraße 1.

(3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

(¹ Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten bei sofortiger Anpassung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Sozialbeitrag für die Studierenden, werden Beschilderungen, mit Logo versehene Materialien wie Geschirr etc. zunächst beibehalten und im Zeitablauf erst auf die Namensgebung „Studierendenwerk Düsseldorf“ geändert, wenn Neubestellungen bzw. Baumaßnahmen etc. erfolgen. Insofern wird das bisher geführte Logo erst langfristig seine Bedeutung verlieren.)

§ 2 Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch

- Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
- Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
- Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
- Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für Studierende,
- Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.

(2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen.

(3) Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten sowie den Bediensteten und Gästen der Hochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich die Benutzung seiner Einrichtungen.

(4) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

(5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.

(6) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (BGBI. I Seite 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

(1) Organe des Studierendenwerks sind:

- der Verwaltungsrat,
 - die Geschäftsführerin und/oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen. Gemäß Ziffer 1.4.2 erklären Geschäftsführung und Verwaltungsrat jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und von welchen Empfehlungen grundsätzlich oder im Einzelfall abgewichen wurde. Die Erklärung erfolgt erstmalig im Jahr 2015 für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Veröffentlichung erfolgt durch Hinterlegung der Erklärung auf der Website des jeweiligen Studierendenwerks bis zum Ablauf des 30.06. des Folgejahres und wird im Geschäftsbericht abgedruckt. Die Tatsache der Abgabe der Erklärung und deren Veröffentlichung ist Gegenstand der Abschlussprüfung. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer die Einhaltung des Kodex nicht inhaltlich überprüft.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. zwei Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
 2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Niederrhein,
 3. für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, anschließend für eine Amtsperiode eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Rhein-Waal, danach wieder von vorne beginnend;
(Hinweis: Aufgrund der Besetzung des Verwaltungsrates vor der Gesetzesänderung im Jahr 2014 wird zunächst für die Amtsperiode von April 2015 bis März 2017 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Düsseldorf gestellt, anschließend für die Amtsperiode von April 2017 bis März 2019 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Rhein-Waal, danach anschließend für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden von April 2019 bis März 2023 eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, gefolgt von einer Amtsperiode mit einer Studierenden oder einem Studierenden der Fachhochschule Rhein-Waal von April 2023 bis März 2025.),
 4. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks. Dieses Mitglied stellt eine der beiden Kunsthochschulen im amtsperiodischen Wechsel, beginnend mit der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die dann von der Kunstakademie Düsseldorf abgelöst wird. Dies gilt jedoch nur, sofern die Kunsthochschulen nicht zugleich das Mitglied gemäß Nummer 6 der Satzung stellen. In einem solchen Fall fällt dieser Platz der Hochschule zu, die gemäß Absatz 1 Nummer 3 nicht vertreten ist,
 5. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 6. ein Mitglied des Rektorates/Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 7. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 der Satzung werden durch die Studierendenparlamente gewählt. Wenn eine Studierendenschaft binnen einer (durch das Studierendenwerk zu setzenden) angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nicht die satzungsmäßigen Mitgliedschaften benennt, fallen freie Mitgliedschaften anderen Studierendenschaften in der folgenden Reihenfolge zu:
- bei Nummer 1 zuerst die nach Nummer 3 nicht beteiligte Fachhochschule, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Kunstakademie Düsseldorf), abschließend nach Nummer 2.
 - bei Nummer 2 zuerst die nicht beteiligte Fachhochschule nach Absatz 1 Nummer 3, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf), sodann die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 der Satzung wird von den nicht studentischen Mitgliedern des jeweiligen Hochschulsenats (siehe § 5 Absatz 1 StWG) gewählt.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (5) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird von den Leitungen (Rektoraten, Präsidien) der beteiligten Hochschulen bestimmt. Eine Bestellung hat frühzeitig zu erfolgen, damit Klarheit besteht, welche Hochschule das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 zu stellen hat.
- (6) Bei dem Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7 der Satzung soll es sich um eine Persönlichkeit handeln, die insbesondere die Hochschulregion zu repräsentieren in der Lage ist. Sie wird von den übrigen Mitgliedern in einer Sitzung unter Leitung der oder des amtierenden Vorsitzenden gewählt (siehe § 8, Abs. 1 b dieser Satzung).
- (7) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen. Die in der jeweiligen Amtsperiode nicht vertretenen Studierendenschaften und

Hochschulleitungen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf werden auf schriftlichen Antrag als nicht stimmberechtigte Mitglieder zugelassen, soweit deren Wahl durch das jeweilige Studierendenparlament bzw. die Benennung durch die jeweilige Hochschulleitung erfolgt ist.

- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Bei Nachrückern setzt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat die oder der Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.
- Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinderung oder Ausscheiden vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.
- (10) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (11) Die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Sitzungsgelder in Höhe von 1/10 des BAföG-Höchstsatzes. Die/Der Vorsitzende erhält, soweit eine Zugehörigkeit einer der Gruppen gemäß § 5, Abs. 1, Ziffern 1, 2, 3 oder 7 dieser Satzung vorliegt, monatlich pauschal eine Aufwandsentschädigung von 1/5 des BAföG-Höchstsatzes. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (12) Gemäß § 5, Absatz 3 StWG müssen mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen bzw. bei Notwendigkeit die Entsendung einer Frau abzufordern.
- Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 ist das Studierendenparlament für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Das betreffende Studierendenparlament muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 2 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 3 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 4 ist der für die Wahl des Mitglieds zuständige Senat der betreffenden Hochschule bzw. die betreffende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 5 ist der für die Wahl der Mitglieder zuständige Personalrat für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Der betreffende Personalrat muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 6 ist die für die Entsendung des Mitglieds federführende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 1, Nummern 1 bis 6 bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst drei Frauen hervorgegangen sind. Sind bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst weniger als drei Frauen hervorgegangen, sind die zuständigen Gremien für die Entsendung der Mitglieder nach § 5, Absatz 1 bis 6 dementsprechend zu unterrichten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5, Absatz 3 StWG entsprechen zu können.
 - Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5, Absatz 3 StWG

erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsendet werden muss.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 StWG.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 12 StWG sind:
 1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten oder Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen.

§ 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - 2) Erlass und Änderung der Satzungist bei der ersten Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich. Sind bei ordnungsgemäßer Einladung auf der ersten Sitzung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt weniger als sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
 - b) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
 - 2) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
 - 3) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
 - 4) Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 - 5) Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung,
 - 6) Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
 - 7) Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmenist bei der ersten Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (fünf Stimmen) und bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Unberührt hiervon bleibt, dass die Mitglieder über Beschlüsse und den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten können, wenn dies der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausschließt. Soweit der Verwaltungsrat dies ausdrücklich beschließt, können Teile der Verwaltungsratssitzung die Öffentlichkeit zulassen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers,
 3. Immobilienangelegenheiten,
 4. Darlehensangelegenheiten,
 5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten.Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie

- vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§ 9 StWG).
- (2) Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer besteht, bestimmt der Verwaltungsrat eine der beiden Personen zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung.
 - (3) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studierendenwerks.
 - (4) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, hat das Hausrecht.
 - (5) Die Geschäftsführung stellt, soweit erforderlich bzw. vom Verwaltungsrat beschlossen, einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
 - (6) Soweit die Geschäftsführung aus nur einer Person besteht, kann diese eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Eine solche Bestellung hat derart zu erfolgen, dass diese Bestellung automatisch endet, sofern der Verwaltungsrat eine zweite Person zur Geschäftsführung bestellt. Dieser ständigen Vertreterin oder diesem ständigen Vertreter können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
 - (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
 - (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 10 Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleitungsfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen des LPVG NW bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

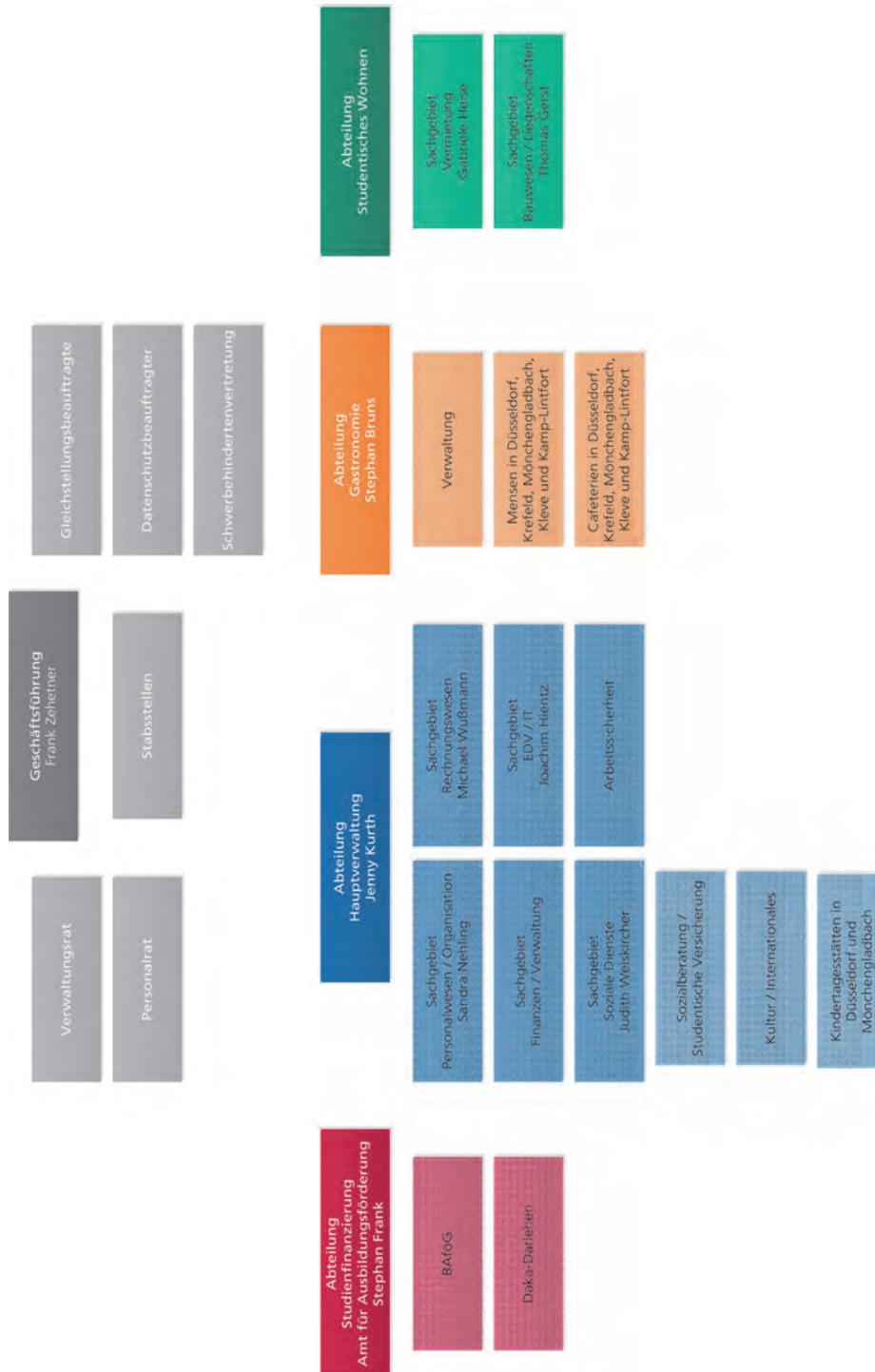
- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem Mitteilungsblatt des Studierendenwerks Düsseldorf veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks eine Veröffentlichung zur zusätzlichen Information.
- (2) Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- (3) Diese Satzung tritt am 27.02.2015 unter Ersetzung der Satzung vom 06.12.2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10. Februar 2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2015.

Düsseldorf, den 27.02.2015

gez. Marko Siegesmund
Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Zehetner
Frank Zehetner
Geschäftsführer



Historie

- 1946 • Eintragung der „Studienhilfe Düsseldorf e.V.“ in das Vereinsregister.
- 1954 • Bezeichnung „Studentenwerk Düsseldorf e.V.“ tritt erstmalig mit der Neufassung der Satzung auf.
- 1965 • Das Studentenwerk betreut mit 16 Beschäftigten 888 Studierende. Es vermietet 119 Wohnplätze.
- 1971 • Einführung des BAföG.
- 1973 • Eröffnung der Mensa Kunstakademie und einer Essenausgabe an der Fachhochschule in Krefeld.
- 1974 • Das Studentenwerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen tritt am 27. Februar 1974 in Kraft.
 • Inbetriebnahme der Zentralmensa. Einrichtung eines Mensacafés, dem heutigen Uno.
 • Bewirtschaftung der Wohnanlagen Gurlittstraße mit 210 und der Universitätsstraße 1 mit 421 Wohnplätzen.
- 1975 • Einweihung der Wohnanlage Vennfelder Straße in Krefeld mit 246 Wohnplätzen.
 • Eröffnung der Cafeteria Medizinische Fakultät.
- 1976 • Eröffnung des „Restaurants Uni-Kneipe“ und der Cafeteria Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- 1977 • Bezug der Wohnanlage Strümpellstraße 6, Häuser 13 und 14, mit 190 Wohnplätzen.
- 1978 • Inbetriebnahme der Essenausgabe Süd und der Cafeteria Philosophische Fakultät.
- 1983 • Fertigstellung der Wohnanlage Brinckmannstraße 13-17 mit 488 Wohnplätzen.
- 1984 • Inbetriebnahme der Mensa Georg-Glock-Straße, Aufgabe der Mensa Josef-Gockeln-Straße.
- 1986 • Einweihung der Wohnanlage Bittweg 107-111 mit 108 Wohnplätzen.
- 1988 • Eröffnung der Mensa Rheydter Straße in Mönchengladbach.
 • Bezug der Wohnanlage Bittweg 124 mit 240 Wohnplätzen.
- 1992 • Fertigstellung der Wohnanlage Campus Süd mit 388 Wohnplätzen.
- 1994 • Grundlegende Novellierung des Studentenwerksgesetzes (Einführung der Festbetragsfinanzierung).
- 1996 • Bezug der Wohnanlagen Strümpellstraße 4, 81 Wohnplätzen und Otto-Hahn-Straße, 216 Plätze
- 1998 • Die Abteilung Ausbildungsförderung des Studentenwerks wird Amt für Ausbildungsförderung.
 • Eröffnung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“.
 • Start der Kindertagesstätte „Abenteuerland“.
- 2000 • Start der Kindertagesstätte „Abenteuerland“.
- 2001 • Inbetriebnahme der Mensa Obergath in Krefeld, Schließung der Mensa Reinartzstraße.
 • Bezug der Wohnanlage Flehe mit 102 Wohnplätzen.
- 2003 • Das Studentenwerk wird Mehrheitsgesellschafter bei der „TEUTONIA siebzehnte Beteiligungs-GmbH“, die spätere „Student Comfort Bau- und Betriebsgesellschaft mbH“ (StudCom).
- 2004 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes stärkt Eigenverantwortung der Studentenwerke.
 • Kauf der Wohnanlage Kopernikusstraße mit 100 Wohnplätzen vom „Regenbogen e.V.“.
- 2005 • Bezug der Wohnanlagen Obergath in Krefeld mit 155 und Ernst-Derra-Straße mit 120 Wohnplätzen.
- 2006 • Einweihung der sanierten Zentralmensa.
 • Bezug der Wohnanlage Rheydter Straße in Mönchengladbach mit 68 Wohnplätzen.
 • Start der Kindertagesstätte „Campus-Zwerge“ in Mönchengladbach.
- 2008 • Eröffnung von restaurant & bar campus vita sowie heinrich-heine-lounge.
- 2009 • Start der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ mit einer integrativen Gruppe.
 • Eröffnung Bar Café Bistro EX LIBRIS.
- 2011 • Abschluss der Kernsanierung von insgesamt sechs Häusern der Wohnanlagen Stümpellstraße 6 und Universitätsstraße 1 mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II und aus Eigenmitteln.
- 2012 • Eröffnung der Mensa Sommerdeich und der Cafeteria Audimax in Kleve.
 • Bezug der kernsanierten Häuser der Wohnanlage Oststraße in Kamp-Lintfort mit 48 Wohnplätzen.
- 2013 • Fertigstellung der angemieteten Wohnanlage Hafenstraße in Kleve mit 37 Wohnplätzen.
 • Einweihung der Wohnanlage Brinckmannstraße 19 mit 48 Wohnplätzen.
 • Bezug der Wohnanlage Briener Straße mit 112 und der angemieteten Wohnanlage Flutstraße mit 126 Wohnplätzen in Kleve.
- 2014 • Bezug der Wohnanlage Universitätsstraße 3 mit 125 Wohnplätzen.
 • Eröffnung von Mensa und Bistro in Kamp-Lintfort.
 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes, das nunmehr Studierendenwerksgesetz heißt.
- 2015 • Umbenennung von „Studentenwerk Düsseldorf AöR“ in „Studierendenwerk Düsseldorf AöR“.
 • Einweihung der Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee mit 125 Wohnplätzen in Kamp-Lintfort.
 • Bezug der angemieteten Wohnanlage Friedrich-Ebert-Straße mit 69 Wohnplätzen in Mönchengladbach.
- 2016 • Eröffnung der Mensa auf dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf
- 2017 • Bezug drittes Haus Wohnanlage Flutstraße in Kleve mit 90 Wohnplätzen.
 • Beginn der Errichtung von Wohnanlage und Seminarzentrum in Düsseldorf-Derendorf.

Impressum



Herausgeber
Studierendenwerk Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Tel. 0211 81-15777
info@stw-d.de
www.stw-d.de

Redaktion
Frank Zehetner (V.i.S.d.P.), Kerstin Münzer,
Burkhard Steinicke, Michael Wußmann

Layout
Stefanie Kümmel (das-auge-denkt.com), Kerstin Münzer

Fotos
Studierendenwerk Düsseldorf

Auflage / Stand der Angaben
100 Exemplare / April 2018

© Studierendenwerk Düsseldorf AöR 2018

